



Sächsisches Amtsblatt

Nr. 18/2015

30. April 2015

Inhaltsverzeichnis

Sächsischer Landtag

Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Eingang zu einer Massenpetition vom 27. Februar 2015 563

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung von Maßnahmen der integrierten Stadtentwicklung und der integrierten Brachflächenentwicklung zur Umsetzung des Operationellen Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2014 bis 2020 (RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020) vom 14. April 2015 564

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung nach der RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020 vom 14. April 2015 572

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Höhe der Pauschalen für ESF-Förderprogramme im Förderzeitraum 2014 bis 2020 vom 14. April 2015 576

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 vom 15. April 2015 582

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zu § 3 Absatz 1 der Sächsischen Badegewässer-Verordnung vom 14. April 2015 583

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Offenlegung des Dittersdorfer Dorfbaches in der Gemeinde Striegistal, Ortsteil Dittersdorf“ vom 7. April 2015 584

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Vogtland vom 13. April 2015 585

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Vogtland vom 29. Januar 2015 586

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu dem Vorhaben „Ostra-Allee zwischen Maxstraße und Könnertitzstraße“ vom 8. April 2015 590

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Herstellung eines Teiches in der Gemeinde Sohland an der Spree, Ortslage Wehrsdorf“ vom 13. April 2015 591

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal vom 15. April 2015 592

Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal 593

Andere Behörden und Körperschaften

| | | | |
|--|-----|--|-----|
| Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Aufhebung der bergrechtlichen Erlaubnis „Delitzsch“ (Stadt Delitzsch; Gemeinde Neukyhna) vom 8. April 2015 | 602 | 3. Änderungssatzung vom 18.03.2015 zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch vom 07.12.2009 | 605 |
| Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über das zu verwendende Datenformat bei Datenübermittlungen nach § 8 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze für die Belieferung des Sächsischen Melderegisters durch die sächsischen Meldebehörden vom 14. April 2015 | 603 | Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei“ vom 10. April 2015 | 606 |
| Bekanntmachung des Landratsamtes Nordsachsen über die Genehmigung der 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch vom 13. April 2015 | 604 | 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Bastei | 607 |

Sächsischer Landtag

Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Eingang zu einer Massenpetition

Vom 27. Februar 2015

Im Januar 2015 wandten sich circa 190 Petenten mit demselben Anliegen an den Sächsischen Landtag. Aufgrund der großen Anzahl wird die Petition als Massenpetition behandelt.

Zu der Massenpetition, in der sich die Petenten für die Geschwindigkeitsreduzierung auf Tempo 30 im Bereich der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße B 87 und B 186 in Markranstädt einsetzen, ist unter dem Aktenzeichen 06/00246/3 das Petitionsverfahren eröffnet worden. Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit werden in die Behandlung dieser Massenpetition einbezogen.

Nach der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtags (GO) – 6. Wahlperiode vom 12. November 2014 (SächsABl. S. 1497) wird die Massenpetition im Petitionsausschuss beraten. Dieser legt im Ergebnis dem Plenum des Landtags einen Bericht mit einer Beschlussempfehlung zur Entscheidung vor.

Dresden, den 27. Februar 2015

Sächsischer Landtag
Lauterbach
Vorsitzende des Petitionsausschusses

Der Beschluss des Sächsischen Landtags zur Petition wird im Sächsischen Amtsblatt bekannt gemacht.

Die Petenten werden gebeten, die Antwort aus der Bekanntmachung und entsprechender Presseerklärung oder der Veröffentlichung im Internetauftritt des Sächsischen Landtags zu entnehmen. Wir bitten um Verständnis für diese Maßnahme, die den Verwaltungsaufwand verringern soll.

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung von Maßnahmen der integrierten Stadtentwicklung und der integrierten Brachflächenentwicklung zur Umsetzung des Operationellen Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2014 bis 2020 (RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020)

Vom 14. April 2015

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Der Freistaat Sachsen gewährt Zuwendungen für die nachhaltige Stadtentwicklung. Diese umfasst die integrierte Stadtentwicklung und die integrierte Brachflächenentwicklung. Die Zuwendung im Rahmen der integrierten Stadtentwicklung ist dazu bestimmt, benachteiligte Städte und Stadtquartiere bei der Entwicklung und Umsetzung baulicher, infrastruktureller, energetischer und bildungsorientierter Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung städtebaulicher, demografischer, wirtschaftlicher, ökologischer, kultureller und sozialer Problemlagen sowie Defiziten bei der Barrierefreiheit im Rahmen eines integrierten Handlungskonzepts zu unterstützen. Durch die integrierte Brachflächenentwicklung sollen insbesondere innerstädtische brachgefallene Flächen städtebaulich entwickelt und damit eine nachhaltige Stadtentwicklung unterstützt werden.
2. Grundsätzlich gelten:
 - 2.1 die Sächsische Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Gesetz vom 6. Mai 2014 (SächsGVBl. S. 286) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - 2.2 die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDR. S. S 226), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2014 (SächsABl. 2015 S. 3) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 12. Dezember 2013 (SächsABl. SDR. S. S 848), in der jeweils geltenden Fassung,
 - 2.3 das Gesetz zur Regelung des Verfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, 553) geändert worden ist, in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
3. Es gelten die Bestimmungen der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie vom 12. März 2015 (SächsABl. S. 411). Die Nummern 1.3 und 8.2.4 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung) und die Nummern 1.2 und 2.1.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K, Anlage 3a der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung) finden Anwendung. Im Übrigen ist abweichend von Nummer 1.7 der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie die Anwendung der VVK einschließlich der ANBest-K ausgeschlossen.
4. Soweit keine Genehmigung nach europäischen Beihilfevorschriften vorliegt, werden Zuwendungen, bei denen es sich um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt
 - 4.1 nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65) (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO),
 - 4.2 als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),
 - 4.3 nach dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3),
 - 4.4 oder als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8) sowie deren jeweiligen Nachfolgeregelungen gewährt.

5. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern. Förderfähig sind nur Ausgaben, die vorhabenbezogen und außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben entstehen. Die Zuwendung erfolgt nachrangig zu gleichartiger nationaler Förderung. Das Staatsministerium des Innern behält sich darüber hinaus gesonderte Festlegungen zur Prioritätensetzung vor.

II. Gegenstand der Förderung

1. Gefördert werden im Rahmen der integrierten Stadtentwicklung:

1.1 Investive und nicht investive Maßnahmen, die der Verringerung des CO₂-Ausstoßes in den geförderten Städten und Stadtquartieren dienen (Handlungsfeld Energieeffizienz). Hierzu gehören insbesondere:

- a) Maßnahmen zur Verbesserung der energetischen Bilanz der öffentlichen Gebäude in den geförderten Stadtquartieren (gebäudebezogene Sanierungsmaßnahmen); dies sind Maßnahmen, die einen hohen Sanierungsbedarf beseitigen und gleichzeitig die Nutzung dezentraler Wärmeversorgungsstrukturen zur Grundlage haben. Die förderfähigen Ausgaben beschränken sich dabei auf die energieeffizienzbedingten Investitionsausgaben.
- b) Maßnahmen zum Ausbau und zur Nutzung regenerativer Energien im Wärmebereich in den geförderten Stadtquartieren; hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Errichtung von Anlagen zur Wärmeversorgung, die die Verwendung und Speicherung erneuerbarer Energien für die Beheizung und Kühlung von Gebäuden ermöglichen.
- c) Maßnahmen zur energieeffizienten Wärme- und Kälteversorgung in den geförderten Stadtquartieren; hierzu zählen insbesondere Maßnahmen, die einen integrierten, innovativen oder übertragbaren Ansatz verfolgen, indem sie Technik geeignet kombinieren und dezentrale, zukunftsfähige Energieversorgungsstrukturen, zum Beispiel mithilfe von Nahwärmenetzen auf Basis von Kraft-Wärme-Kopplung oder energieeffizienten Klima- und Kälteanlagen, aufbauen.
- d) Maßnahmen zur Minderung verkehrsbedingter CO₂-Emissionen innerhalb der geförderten Stadtquartiere; vorrangig sind hierbei innovative und ganzheitliche Maßnahmen des quartiersbezogenen Verkehrs- und Mobilitätsmanagements, die breite Einsatzmöglichkeiten für umweltfreundliche und integrierte Verkehrsformen und -mittel bieten. Hierzu zählen auch nachhaltige Mobilitätspläne für die geförderten Stadtquartiere.
- e) Maßnahmen, die den städtischen Überwärmungstendenzen im Quartier entgegenwirken; hierzu zählen insbesondere die Herstellung von Grünflächen, Grünzügen und Gründächern, begrünten Hinterhöfen und Verkehrsflächen sowie Fassadenbegrünungen.
- f) die Erstellung von Studien und kommunalen Energiekonzepten für die geförderten Stadtquartiere einschließlich eines Energieberaters, der

die Planung und Realisierung der vorgesehenen Maßnahmen begleitet und koordiniert. Dazu gehören auch Maßnahmen, die das Verhalten der Bürger im Hinblick auf eine effiziente Energieverwendung beeinflussen.

- g) In Ausnahmefällen werden Gebäudeneubauten gefördert. Dabei muss es sich um innovative Modell-/Pilotprojekte handeln, bevorzugt in Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen oder Hochschulen. Die Projektergebnisse sind auszuwerten und zu veröffentlichen. Die förderfähigen Ausgaben beschränken sich dabei auf die energieeffizienzbedingten Investitionsausgaben.

- 1.2 Investive und nicht investive Maßnahmen, die dem Erhalt und Schutz der Umwelt sowie der Förderung der Ressourceneffizienz in den geförderten Städten und Stadtquartieren dienen (Handlungsfeld Umwelt). Hierzu gehören insbesondere:

- a) Maßnahmen zur Verbesserung des kulturtouristischen Angebots in den geförderten Stadtquartieren. Die Maßnahmen müssen insbesondere geeignet sein, das touristische Potenzial des Stadtquartiers zu erhöhen und einen Beitrag zur Steigerung der Besucherzahlen der Sehenswürdigkeiten leisten. Hierzu gehören auch Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit.
- b) Maßnahmen zur Nutzbarmachung brachliegender und bislang nicht genutzter Flächen in den geförderten Stadtquartieren. Hierzu gehören auch Maßnahmen zur Herstellung „grüner Infrastruktur“, zum Beispiel Grünanlagen und Renaturierung von Gewässern.

- 1.3 Investive und nicht investive Maßnahmen, die der Sanierung sowie wirtschaftlichen und sozialen Belebung der geförderten Städte und Stadtquartiere dienen und damit zur Reduzierung der Abwanderung aus den benachteiligten Stadtquartieren beitragen (Handlungsfeld Armutsbekämpfung). Hierzu gehören insbesondere:

- a) Maßnahmen zur Überwindung der demografischen und sozialen Defizite in den geförderten Stadtquartieren; hierzu zählen insbesondere städtebauliche Umbau-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen, die das Wohnumfeld und die vorhandene öffentliche Infrastruktur bedarfsorientiert modernisieren, aufwerten und an die spezifischen Erfordernisse von Menschen mit Behinderungen sowie verschiedener Altersstrukturen, sozialer Lagen und Herkunft anpassen. Hierzu gehören auch Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit.
- b) Maßnahmen zur Belebung der lokalen Wirtschaft und des Geschäftsumfelds in den geförderten Stadtquartieren; hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Erwerbsperspektiven sowie der wirtschaftlichen Entwicklung, indem insbesondere lokal agierende Klein- und Kleinstunternehmen bei der Neuansiedlung im Quartier sowie bei Umbau-, Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen unterstützt werden. Weiterhin zählen hierzu auch City- und Geschäftsstraßenmanagement.
- c) Maßnahmen zur Inwertsetzung und Wiederaufführung der im Rahmen von Ziffer II Nummer 1.2 Buchstabe b sanierten Brachflächen zu

- gewerblicher und/oder baulicher Nachnutzung in den geförderten Stadtquartieren.
- d) Nicht investive Maßnahmen, die der Vorbereitung, Durchführung, Begleitung, Entwicklung und Bewertung der gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepte oder einzelner Vorhaben nach Ziffer II Nummer 1.1 bis 1.3 Buchstabe a bis c dienen.
2. Gefördert werden im Rahmen der integrierten Brachflächenentwicklung:
- 2.1 Maßnahmen zur Nutzbarmachung brachgefallener oder brachliegender Flächen (Handlungsfeld Umwelt). Hierzu zählen insbesondere Abbruch, Entsiegelung und Beräumung der Flächen. Diese sind zu verbinden mit
- 2.2 Maßnahmen zur Inwertsetzung und Wiederzuführung der im Rahmen von Ziffer II Nummer 2.1 sanierten Brachflächen in den Flächenkreislauf; dazu gehören:
- a) Maßnahmen, die der Reduzierung des CO₂-Ausstoßes dienen und damit den städtischen Überwärmungstendenzen im Quartier entgegenwirken (Handlungsfeld Energieeffizienz im Sinne Ziffer II Nummer 1.1). Hierzu zählen insbesondere die Herstellung von Grünflächen, Grünzügen und Gründächern, begrünten Hinterhöfen und Verkehrsflächen sowie Fassadenbegrünungen. oder
- b) Maßnahmen zur gewerblichen oder baulichen Nachnutzung der sanierten Brachflächen (Handlungsfeld Armutsbekämpfung im Sinne Ziffer II Nummer 1.3).
3. Gefördert werden sowohl im Rahmen der integrierten Stadtentwicklung als auch im Rahmen der integrierten Brachflächenentwicklung Maßnahmen, die eine möglichst auf elektronische Medien gestützte Öffentlichkeitsarbeit gewährleisten.

III. Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden.
2. Die Gemeinden können die Zuwendungen zusammen mit ihrem Eigenanteil in öffentlich-rechtlicher Form auch für Ausgaben zuwendungsfähiger Einzelmaßnahmen verwenden, die ein Dritter durchführt. Dabei ist sicherzustellen, dass die für den Zuwendungsempfänger geltenden Bestimmungen auch dem Dritten, der für die Gemeinde handelt, auferlegt werden und dass die Regelungen über Rückführung und Verzinsung anwendbar sind. Dies gilt auch für die Prüfungsrechte der Bewilligungsstelle/zwischengeschalteten Stelle, des Sächsischen Rechnungshofes, der Europäischen Kommission und aller weiterer Behörden, die nach dem Recht der Europäischen Union mit Verwaltungs- und Kontrollaufgaben betraut sind.
3. Dritte können Einrichtungen des privaten und öffentlichen Rechts sein, zum Beispiel Landkreise, Vereine, Kirchen, Zweckverbände und Unternehmen.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Zuwendung im Rahmen dieser Richtlinie können Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern beantragen.

2. Durchführungsort für die im Rahmen dieser Richtlinie umgesetzten Maßnahmen ist das Gebiet des Freistaates Sachsen. Abweichend davon können Maßnahmen im Rahmen des Vorhabens „Integrierte Brachflächenrevitalisierung“ nur in den Übergangsregionen Chemnitz und Dresden umgesetzt werden.
3. Im Rahmen der integrierten Stadtentwicklung:
- 3.1 Die zur Förderung beantragte Gesamtmaßnahme muss sich schlüssig aus einem gesamtstädtischen Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) ableiten lassen.
- 3.2 In antragsberechtigten Gemeinden können ausschließlich zusammenhängende Quartiere gefördert werden. Die Antrag stellende Gemeinde muss belegen, dass es sich bei dem ausgewählten Quartier um ein benachteiligtes Problemgebiet handelt, das in seiner Entwicklung vom Gemeinde- oder Landesdurchschnitt abweicht und von den Folgen des demografischen Wandels betroffen ist. Die Darstellung der besonderen Benachteiligung des Quartiers sollte unter Berücksichtigung der Daten für die Gesamtstadt oder des Freistaates Sachsen anhand der folgenden Kriterien belegt werden:
- a) Bevölkerungsstruktur (nach Alter, Geschlecht und Alterspyramide der Wohnbevölkerung – gegliedert in die Altersgruppen unter 25 Jahre, 25 bis 65 Jahre und über 65 Jahre) und Bevölkerungsentwicklung (von 1990 bis 2013 sowie Prognose bis 2025);
- b) Darstellung der Eigentumsquote nach Selbstnutzern und Mietern;
- c) Arbeitslosenquote, darunter Quote arbeitsloser Jugendlicher und Langzeitarbeitsloser;
- d) Quote der SGB II-Empfänger;
- e) Anteil des Gebäudeleerstandes (Wohneinheiten und Gewerbeflächen);
- f) Anteil unsanierter Brachflächen;
- g) Anteil energetisch nicht oder unzureichend sanierter Gebäude.
- Die Darstellung sollte durch folgende Kriterien ergänzt werden:
- h) Besatz an gewerblichen Unternehmen;
- i) Anzahl der Betriebsgründungen pro Jahr seit 2000;
- j) Umweltsituation und -schäden;
- k) Defizite bei Infrastruktureinrichtungen.
- 3.3 Das auszuwählende Stadtquartier ist auf der Grundlage eines gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepts durch Beschluss des Stadtrates abzugrenzen. Die Auswahl des benachteiligten Stadtquartiers sollte sich im Wesentlichen an gewachsenen und funktionalen Zusammenhängen orientieren, die das Erscheinungsbild als Ganzes prägen.
- 3.4 Das gebietsbezogene integrierte Handlungskonzept muss in einem offenen, transparenten und kooperativen Verfahren mit den im Stadtquartier aktiven Einrichtungen und Organisationen erarbeitet werden und ist durch Beschluss des Stadtrates zu bestätigen.
- 3.5 Das gebietsbezogene integrierte Handlungskonzept muss einen Zusammenhang darstellen zwischen der Entwicklung des ausgewählten Gebietes einerseits und der Gesamtentwicklung der Gemeinde andererseits. Das gebietsbezogene integrierte Handlungskonzept kann zudem weitere Entwicklungsmaßnahmen enthalten, die nicht auf der Grundlage dieser Richtlinie gefördert werden.

- 3.6 Die Bewertung der Zuwendungsfähigkeit von Einzelmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage des jeweils eingereichten und mit Rahmenbescheid genehmigten gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes für das in Frage kommende Stadtquartier. Der integrierte Ansatz des Konzeptes muss zum Ausdruck bringen, dass:
- a) das Konzept mit dem Anwendungszweck dieser Richtlinie im Einklang steht;
 - b) Maßnahmen aus mindestens zwei Handlungsfeldern der Ziffer II Nummer 1.1 bis 1.3 umgesetzt werden;
 - c) die Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern sowie den Generationen gewährleistet wird;
 - d) langfristig einer kontinuierlichen Verbesserung der Lebensqualität insbesondere unter ökologischen Aspekten Rechnung getragen wird;
 - e) die Fachämter der Gemeinde, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Bildungsträger, aber auch die Bürgerschaft des betroffenen Stadtquartiers und andere lokale Akteure, an der Ideenfindung, der Maßnahmen- und Projektplanung sowie an der Konzeptrealisierung beteiligt sind und werden.
- 3.7 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1.1
- a) Eine Förderung erfolgt nur, wenn sich der energetische Sanierungsbedarf mit dem Ziel der Verringerung der CO₂-Emissionen aus dem von der Gemeinde erarbeiteten Fachteil „Klimaschutz, Klimaanpassung und Energieeffizienz“ zum integrierten Stadtentwicklungskonzept oder zum integrierten gemeindlichen Entwicklungskonzept ableiten lässt.
 - b) Für das betroffene Stadtquartier ist ein kommunales Energiekonzept oder ein nachhaltiger Mobilitätsplan in das gebietsbezogene integrierte Handlungskonzept aufzunehmen, welche die zu fördernden Maßnahmen enthalten.
 - c) Maßnahmen, die einen besonders hohen Beitrag zur Verringerung der CO₂-Emissionen leisten, werden bei der Bewilligung vorrangig vor anderen Maßnahmen berücksichtigt. Darüber hinaus werden aber auch Modellvorhaben und besonders innovative Vorhaben gefördert.
 - d) Bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1.1 Buchstabe a, die eine Gesamtanierung zum Gegenstand haben, muss mit dem Antrag dargelegt werden, dass die Anforderungen der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2013 (BGBl. I S. 3951) geändert worden ist, um 10 Prozent überboten werden. Zugrunde zu legen ist grundsätzlich die aktuell geltende Energieeinsparverordnung zum Zeitpunkt der Einreichung des Einzelprojektsantrags.
 - e) Bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1.1 Buchstabe a, die eine bauteilbezogene Sanierung zum Gegenstand haben, muss mit dem Antrag dargelegt werden, dass die Anforderungen gemäß KfW-Programm 218, Förderstufe E beziehungsweise F – aktuelle Anlage „Technische Mindestanforderungen“ erfüllt werden.
 - f) Zu Ziffer II Nummer 1.1 Buchstabe b muss mit dem Antrag dargelegt werden, dass entweder Anlagen außerhalb des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist, errichtet werden oder eine Übererfüllung der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes um 20 Prozent gegeben ist. Zugrunde zu legen ist grundsätzlich das aktuell geltende Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz zum Zeitpunkt der Einreichung des Einzelprojektsantrags.
 - g) Bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1.1 Buchstabe c muss mit dem Antrag dargelegt werden, dass ein den Regeln der Technik entsprechendes Berechnungsverfahren durchgeführt wurde. Fachliche Details werden gesondert geregelt.
 - h) Weitere fachliche Details, unter anderem zur CO₂-Verringerung und zur Nachweisführung, können gesondert geregelt werden.
4. Im Rahmen der integrierten Brachflächenentwicklung:
- 4.1 Es muss sich um eine Brachfläche handeln, die in einem städtischen Gebiet oder einer städtischen Randlage liegt. Brachflächen im Sinne dieser Richtlinie sind vormals industriell, gewerblich, verkehrstechnisch oder militärisch genutzte Grundstücke, die ihre ursprüngliche Funktion mindestens sieben Jahre vor Bewilligung verloren haben und in ihrem gegenwärtigen Zustand nicht mehr genutzt werden können.
 - 4.2 Die Förderung erfolgt nur, soweit sich die Brachfläche nicht in einem ausgewiesenen Fördergebiet der Integrierten Stadtentwicklung nach Ziffer IV Nummer 3 befindet.
 - 4.3 Die Revitalisierung der Brache muss von besonderer Bedeutung für die Stadtentwicklung sein, im Zusammenhang mit einem integrierten Entwicklungsansatz und im Einklang mit den Zielen der Raumordnung stehen. Die Brachfläche muss Bestandteil des von der Gemeinde erarbeiteten Fachteils „Brachen“ zum integrierten Stadtentwicklungskonzept oder zum integrierten gemeindlichen Entwicklungskonzept sein. Die geplante Entwicklung der Fläche muss sich daraus unmittelbar ableiten lassen.
 - 4.4 Soweit eine Maßnahme nach Ziffer II Nummer 2.1 mit einer Maßnahme nach Ziffer II Nummer 2.2 Buchstabe b verbunden wird, ist die Benachteiligung des Quartiers, in dem sich die Brachfläche befindet, nachzuweisen.
 - 4.5 Die vom Förderantrag betroffene Brachfläche muss im Brachflächenerfassungssystem des Freistaates Sachsen erfasst sein.
5. Nicht zuwendungsfähig sind:
- 5.1 die Personal- und Sachausgaben der Gemeindeverwaltung;
 - 5.2 Geldbeschaffungskosten und Zinsen;
 - 5.3 Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, als Vorsteuer abziehbar sind;
 - 5.4 Erhaltungsaufwand bei technischer und energetischer sowie verkehrlicher Infrastruktur soweit dies den üblichen Unterhaltungs- und Instandhaltungspflichten des Eigentümers entspricht.

6. Die Gewährung von De-minimis-Beihilfen ist in den in Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 genannten Bereichen ausgeschlossen.
7. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden, ausgenommen Beihilferegeln zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
8. Von Zuwendungen ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

1. Zuwendungsart, Finanzierungsart
Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.
2. Form der Zuwendung
Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von maximal 80 Prozent der Bemessungsgrundlage.
3. Bemessungsgrundlage
Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesenen Ausgaben der Einzelmaßnahmen, soweit diese von der Bewilligungsstelle als zuwendungsfähig anerkannt wurden. Ein Mehraufwand, der nach Bewilligung eintritt, begründet keinen Anspruch auf eine erhöhte Zuwendung.
4. Ist die Maßnahme mit Nettoeinnahmen verbunden, findet Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) Anwendung.
5. Besondere Bestimmungen für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1:
 - 5.1 Die Ausgaben für die Erstellung und Fortführung des gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes sind nur nach Aufnahme in das Förderprogramm zuwendungsfähig. Der Zuschuss für das gebietsbezogene integrierte Handlungskonzept darf grundsätzlich die Summe von 35 000 Euro einschließlich Mehrwertsteuer nicht übersteigen.
 - 5.2 Die Förderung von Ausgaben für den Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken kommt im Rahmen dieser Richtlinie nur in Betracht, sofern es sich um einen Grunderwerb durch öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften handelt und wenn ein direkter Zusammenhang zwischen dem Kauf und den Zielen der Stadtentwicklung oder der Revitalisierung der Brachfläche besteht. Die Förderfähigkeit der Kos-

ten für den Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken im Rahmen dieser Richtlinie ist begrenzt auf 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben für die betroffene Maßnahme. Im Übrigen richtet sich die Zuwendung für den Erwerb von Grundstücken nach Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

- 5.3 Besondere Bestimmungen für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1.1:
 - a) Die Förderintensitäten werden bei Vorliegen der in Artikel 36 ff. der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 aufgeführten Voraussetzungen auf die jeweils zulässigen Förderhöchstintensitäten gemäß der Artikel 36 ff. der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 reduziert.
 - b) Bei Vorhaben, die als Umweltschutzbeihilfen beihilferechtlich freigestellt werden, können ausschließlich die beihilfefähigen Investitionskosten gemäß der Artikel 36 ff. der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 als förderfähig anerkannt werden.
6. Besondere Bestimmungen für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 2:
 - 6.1 Förderfähig sind Ausgaben für:
 - a) Abriss, Beräumung, Sanierungsmaßnahmen an erhaltungswürdigen Gebäuden, die einer Nachnutzung im Sinne Ziffer II Nummer 2.2 Buchstabe b zugeführt werden, sowie abbruchbedingte Sicherungsmaßnahmen an benachbarten Gebäuden (Sicherungsmaßnahmen sind mit der Abbruchmaßnahme unmittelbar in Verbindung stehende dringende und unerlässliche Maßnahmen an erhaltungswürdigen Gebäuden);
 - b) Grund- und Freiflächengestaltung sowie Renaturierung;
 - c) Grunderwerb, sofern es sich um einen Grunderwerb durch öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften handelt und wenn ein direkter Zusammenhang zwischen dem Kauf und den Zielen der Stadtentwicklung beziehungsweise der Revitalisierung der Brachfläche besteht. Die Förderfähigkeit der Kosten für den Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken im Rahmen dieser Richtlinie ist begrenzt auf 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben für die betroffene Maßnahme. Im Übrigen richtet sich die Zuwendung für den Erwerb von Grundstücken nach Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;
 - d) Altlastenbehandlung, sofern nicht das Grundstück mit einem Bescheid aus dem Altlastenfreistellungsverfahren gemäß dem Umweltraumgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. DDR 1990 I S. 649), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928) geändert worden ist, für die betreffende Fläche freigestellt wurde;
 - e) Beseitigung von Abfallablagerungen, soweit ein Verursacher nicht zur Tragung der Kosten für die Beseitigung herangezogen werden kann. Auf § 62 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist, wird verwiesen;

- f) Planung, Herstellung, Erhaltung, Änderung und Rückbau von Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist;
- g) Vermessungen, städtebauliche Untersuchungen, Planungen und Wettbewerbe.
- 6.2 Entsorgungsleistungen werden nur gefördert, wenn ein Entsorgungsfachbetrieb beauftragt wird und ein Management zur Getrennthaltung verwertbarer Abfälle eingerichtet wurde. Dies gilt insbesondere, wenn Maßnahmen nach Ziffer V Nummer 6.1 Buchstabe e vorgesehen sind.
- 6.3 Eine Zuwendung für die Altlastenbehandlung nach Ziffer V Nummer 6.1 Buchstabe d wird nur gewährt, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit den Maßnahmen für Abbruch, Entsiegelung oder Beräumung einer Fläche im Rahmen der integrierten Brachflächenentwicklung stehen. Die Ausgaben für die Altlastenbehandlung nach Ziffer V Nummer 6.1 Buchstabe d sollen die Ausgaben für Abbruch, Entsiegelung und Beräumung einer Fläche nicht übersteigen.
- 6.4 Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn und soweit die für die schädliche Bodenveränderung verantwortlichen Verursacher nicht ermittelt beziehungsweise herangezogen werden können. Eine Zuwendung kommt insbesondere dann nicht in Betracht, wenn aufgrund einer Rechtsvorschrift, einer Auflage in einem Zulassungsbescheid oder einer vollziehbaren Anordnung eine Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens besteht, bevor die Förderung beantragt wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, soweit eine Inanspruchnahme der Verantwortlichen möglich und rechtlich zulässig ist. Den Gegenstand der Förderung bilden Maßnahmen, deren Kosten nicht vollständig auf die Verantwortlichen zu verlagern sind.
- 6.5 Bei Zuwendungen an juristische Personen des privaten Rechts darf die Zuwendung den Betrag nicht übersteigen, der sich aus den Kosten der Sanierungsarbeiten abzüglich der Wertsteigerung des Grundstückes ergibt.
7. Nach der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Richtlinie geltenden Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen. Bei einem Unternehmen, das im Bereich des Straßentransportsektors tätig ist, darf der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 100 000 Euro nicht übersteigen.
8. Nicht gefördert werden nach dieser Richtlinie Projekte, die eine Zuwendungshöhe von 10 000 Euro unterschreiten.

VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Sicherung der Finanzierung
- 1.1 Die Gemeinde muss in der Lage sein, den Eigenanteil an den zuwendungsfähigen und die nicht zuwendungsfähigen Ausgaben zu tragen. Dazu hat sie nachzuweisen, dass die Ausgaben Bestandteil des Haushaltsplanes sind und, soweit Folgekosten entstehen, eine vom Bürgermeister unterschriebene Erklärung abzugeben, wonach diese getragen werden können. Bei einem Eigenanteil von mehr als 50 000 Euro hat die Gemeinde die in Satz 2 genannten Unterlagen auch der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Kostenbeteiligungen Dritter sind im Finanzierungsplan auszuweisen und durch Kostenübernahmeerklärung nachzuweisen.
- 1.2 Der Anteil der Gemeinde kann teilweise durch andere Mittel ersetzt werden. Die Gemeinde trägt einen Eigenanteil von mindestens 10 Prozent der zuschussfähigen Ausgaben. Abweichend davon beträgt der von der Gemeinde zu tragende Eigenanteil bei Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1.1 Buchstaben b bis d, die ein Dritter durchführt, mindestens 5 Prozent der zuschussfähigen Ausgaben.
- 1.3 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, Verkaufserlöse während der Bindungsfrist) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Nummer 1.2 ANBestK findet Anwendung.
- 1.4 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers. Nummer 2.1.1 ANBestK findet Anwendung.
2. Maßnahmenbeginn
- 2.1 Mit den Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 1 darf entsprechend Nummer 5.1 der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie begonnen werden, sobald der Antrag auf Förderung des Einzelprojekts bei der Bewilligungsstelle eingegangen ist. Der Antragsteller trägt das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten. Die Entwicklung des gebietsbezogenen Integrierten Handlungskonzeptes gilt nicht als Beginn der Maßnahme, es sei denn, die Entwicklung ist alleiniger Zweck des Vorhabens.
- 2.2 Zuwendungen für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 2 dürfen nur bewilligt werden, wenn sie noch nicht begonnen worden sind. Für diese Maßnahmen findet Nummer 1.3 VVK Anwendung.
- 2.3 Für Maßnahmen nach Ziffer II Nummer 2 kann die Bewilligungsstelle im Ausnahmefall einem vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmenbeginn zustimmen, wenn die sachliche Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen mit positivem Ergebnis abgeschlossen wurde. Mit der Zustimmung wird bescheinigt, dass die Ausführung der Maßnahme einer eventuellen späteren Förderung nicht entgegensteht. Der Zuwendungsempfänger trägt das Finanzierungsrisiko. In der Zustimmung zum vorzeitigen förderunschädlichen Beginn ist ausdrücklich darauf hinzuweisen,
- dass daraus kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden kann,
 - dass sie keine Zusicherung im Sinne von § 38 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sach-

- sen auf Erlass eines Zuwendungsbescheids darstellt und
- c) dass eine spätere Förderung grundsätzlich nach den dann geltenden Richtlinien erfolgen wird.

3. Die Zweckbindungsfrist für im Rahmen dieser Richtlinie geförderte Maßnahmen beträgt mindestens zehn Jahre. Nummer 8.2.4 VVK findet Anwendung.

VII. Verfahren

1. Das Staatsministerium des Innern schreibt die Zuwendungen sowohl für die integrierte Stadtentwicklung als auch für die integrierte Brachflächenentwicklung im Sächsischen Amtsblatt aus.
2. Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung sowie die hierzu erlassene allgemeine Verwaltungsvorschrift, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.
3. Antragsverfahren
 - 3.1 Die Beantragung der Zuwendung sowohl für die integrierte Stadtentwicklung als auch für die integrierte Brachflächenentwicklung hat bei der zuständigen Bewilligungsstelle auf dem jeweils dafür gültigen Formular zu erfolgen. Der Antrag muss die vorgegebenen notwendigen Angaben enthalten.
 - 3.2 Zur Beantragung der Zuwendung im Rahmen der integrierten Stadtentwicklung ist ein gebietsbezogenes integriertes Handlungskonzept in analoger und digitaler Form vorzulegen, das folgende Mindestanforderungen enthält:
 - a) Beschreibung der städtebaulichen, wirtschaftlichen, ökologischen, klimatischen, demografischen und sozialen Lage des zu fördernden Gebietes;
 - b) statistische und raumbezogene Darstellung der Indikatoren;
 - c) Ziele und Strategien zur Behebung der Benachteiligung und Entwicklung des Gebietes;
 - d) Übersicht der beabsichtigten Maßnahmen;
 - e) Kosten- und Finanzierungsplanung;
 - f) Die Inhalte des IHK müssen aus den informellen Planungsinstrumenten (zum Beispiel LEADER-Entwicklungsstrategien [LES], Regionale Entwicklungs- und Handlungskonzepte [REK] und Integrierte Stadtentwicklungskonzepte [INSEK]) abgeleitet sein. Wird eine Zuwendung über diese Förderrichtlinie gewährt, ist das Konzept durch die Gemeinde fortzuschreiben, soweit wesentliche Abweichungen auftreten.
 - 3.3 Zur Beantragung der Zuwendung im Rahmen der integrierten Brachflächenentwicklung muss zu schädlichen Bodenveränderungen und Verdachtsflächen eine Bestätigung der zuständigen Abfall- und Bodenschutzbehörde vorliegen, wonach die Maßnahme nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erforderlich ist.

4. Auswahlverfahren
 - 4.1 Im Rahmen der integrierten Stadtentwicklung prüft die Bewilligungsstelle die gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepte im Hinblick auf die unter Ziffer VII Nummer 3.1 genannten Mindestanforderungen. Die Bewilligungsstelle kann bei Bedarf Stellungnahmen anderer Behörden sowie Träger öffentlicher und privater Belange einholen.
 - 4.2 Im Rahmen der integrierten Brachflächenentwicklung prüft die Bewilligungsstelle die Anträge auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit. Die Bewilligungsstelle kann bei Bedarf Stellungnahmen anderer Behörden sowie Träger öffentlicher und privater Belange einholen.
 - 4.3 Die Bewilligungsstelle legt dem Staatsministerium des Innern sowohl für die integrierte Stadtentwicklung als auch für die integrierte Brachflächenentwicklung einen erläuternden Entscheidungsvorschlag zur Aufnahme der Anträge in das Förderprogramm vor.
 - 4.4 Das Staatsministerium des Innern bildet zur Beurteilung der Entscheidungsvorschläge der Bewilligungsstelle sowohl für die integrierte Stadtentwicklung als auch für die integrierte Brachflächenentwicklung einen interministeriellen Lenkungsausschuss, der die Fördervorschläge der Bewilligungsstelle überprüft.
 - 4.5 Das Staatsministerium des Innern entscheidet sowohl für die integrierte Stadtentwicklung als auch für die integrierte Brachflächenentwicklung über die Aufnahme der Anträge in das Förderprogramm.
5. Bewilligungsverfahren
 - 5.1 Integrierte Stadtentwicklung
 - a) Auf der Grundlage der vom Staatsministerium des Innern in das Förderprogramm aufgenommenen Maßnahmen bewilligt die Bewilligungsstelle die Zuwendung für die Gesamtmaßnahmen durch schriftlichen Bescheid (Rahmenbescheid).
 - b) Die Bewilligungsstelle übersendet je eine Mehrfertigung des Rahmenbescheides dem Staatsministerium des Innern und der Rechtsaufsichtsbehörde.
 - c) Der Bewilligungszeitraum umfasst die Prüfung des Verwendungsnachweises sowie die Auszahlung einer gegebenenfalls einbehaltenen Schlussrate.
 - d) Nach der Aufnahme der Gesamtmaßnahme in das Förderprogramm sind die konkreten Einzelprojekte gesondert zu beantragen. Die Bewilligungsstelle prüft und bewilligt die von der Stadt ausgewählten Projektanträge im Kontext des gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes sowie dessen Fortschreibungen. Das Staatsministerium des Innern ist von den beabsichtigten Entscheidungen zur Einzelprojektbewilligung vorab in Kenntnis zu setzen.
 - 5.2 Integrierte Brachflächenentwicklung
 - a) Auf der Grundlage der vom Staatsministerium des Innern in das Förderprogramm aufgenommenen Maßnahmen bewilligt die Bewilligungsstelle die Zuwendung für die Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid.
 - b) Die Bewilligungsstelle übersendet je eine Mehrfertigung des Zuwendungsbescheides sowie dessen Änderungen dem Staatsministerium des Innern und der Rechtsaufsichtsbehörde der antragstellenden Gemeinde.

- c) Der Bewilligungszeitraum umfasst die Prüfung des Verwendungsnachweises sowie die Auszahlung einer gegebenenfalls einbehaltenen Schlussrate.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 14. April 2015

Der Staatsminister des Innern
Markus Ulbig

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung nach der RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020

Vom 14. April 2015

1. Vorbemerkung

Das Staatsministerium des Innern fördert in der europäischen Strukturfondsperiode 2014 bis 2020 aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Vorhaben zur nachhaltigen Stadtentwicklung auf Grundlage der RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020 (SächsABl. S. 564). Die Förderung umfasst die integrierte Stadtentwicklung und die integrierte Brachflächenentwicklung.

Für die Förderung zur integrierten Stadtentwicklung nach der RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020 stehen in den Übergangsregionen Chemnitz und Dresden 105,6 Millionen Euro und in der stärker entwickelten Region Leipzig 14,4 Millionen Euro (einschließlich leistungsgebundener Reserve) EFRE-Mittel zur Verfügung.

Für die Förderung zur integrierten Brachflächenentwicklung nach der RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020 stehen in den Übergangsregionen Chemnitz und Dresden 50,0 Millionen Euro (einschließlich leistungsgebundener Reserve) EFRE-Mittel zur Verfügung.

2. Integrierte Stadtentwicklung

2.1 Antragsgegenstand

Die Zuwendung im Rahmen der integrierten Stadtentwicklung ist dazu bestimmt, benachteiligte Städte und Stadtquartiere bei der Entwicklung und Umsetzung baulicher, infrastruktureller, energetischer und bildungsorientierter Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung städtebaulicher, demografischer, wirtschaftlicher, ökologischer, kultureller und sozialer Problemlagen sowie Defiziten bei der Barrierefreiheit im Rahmen eines integrierten Handlungskonzepts zu unterstützen. Die Vorhaben müssen in einem gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzept dargestellt sein. Die Erstellung des gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes kann ebenfalls Gegenstand der Förderung sein, soweit dies nicht der einzige Fördergegenstand ist.

Gefördert werden im Rahmen der integrierten Stadtentwicklung:

- Investive und nicht investive Maßnahmen, die der Verringerung des CO₂-Ausstoßes in den geförderten Städten und Stadtquartieren dienen (Handlungsfeld Energieeffizienz),
- Investive und nicht investive Maßnahmen, die dem Erhalt und Schutz der Umwelt sowie der Förderung der Ressourceneffizienz in den geförderten Städten und Stadtquartieren dienen (Handlungsfeld Umwelt),
- Investive und nicht investive Maßnahmen, die der Sanierung sowie wirtschaftlichen und sozialen Belebung der geförderten Städte und Stadtquartiere dienen und damit zur Reduzierung der Abwanderung aus den benachteiligten Stadtquartieren beitragen (Handlungsfeld Armutsbekämpfung).

Hierzu gehören auch nicht investive Maßnahmen, die der Vorbereitung, Durchführung, Begleitung, Entwicklung und Bewertung der gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepte dienen.

- Förderfähig sind zudem Maßnahmen, die eine möglichst auf elektronische Medien gestützte Öffentlichkeitsarbeit gewährleisten.

2.2 Antragsvoraussetzungen

Die Finanzhilfen können Gemeinden im Freistaat Sachsen mit mehr als 5 000 Einwohnern beantragen.

Städte, die eine Förderung im Rahmen des Vorhabens „Integrierte Stadtentwicklung“ beantragen möchten, müssen im Vorhinein unter Bezug auf Artikel 7 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289) eine Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium des Innern und der jeweiligen Stadt über die Auswahl von Projekten im Rahmen integrierter Stadtentwicklungskonzepte schließen.

Ansprechpartner hierfür ist das
Sächsische Staatsministerium des Innern
Referat 54
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden.

Mit dem Antrag ist ein gebietsbezogenes integriertes Handlungskonzept vorzulegen. Das gebietsbezogene integrierte Handlungskonzept muss in einem offenen, transparenten und kooperativen Verfahren mit den im Stadtquartier aktiven Einrichtungen und Organisationen erarbeitet und vom Gemeinderat beschlossen worden sein.

Es wird erwartet, dass das Handlungskonzept die stadtteil- beziehungsweise quartiersbezogenen Probleme präzise analysiert und darauf aufbauend Projekte aus den in Ziffer II Nummer 1 der RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020 genannten Handlungsfeldern aufzeigt, die geeignet sind, die bestehenden Defizite abzubauen. Die im Konzept aufgeführten Projekte sollen mindestens zwei Handlungsfelder aus Ziffer II Nummer 1 der RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020 erfassen.

2.2.1 Anforderungen an das gebietsbezogene integrierte Handlungskonzept (IHK)

- Das IHK hat folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:
- a) Beschreibung der städtebaulichen, wirtschaftlichen, ökologischen, klimatischen, demografischen und sozialen Lage des zu fördernden Gebietes;

- b) statistische und raumbezogene Darstellung der Indikatoren;
- c) Ziele und Strategien zur Behebung der Benachteiligung und Entwicklung des Gebietes;
- d) Übersicht der beabsichtigten Maßnahmen;
- e) Kosten- und Finanzplanung;
- f) Die Inhalte des IHK müssen aus den informellen Planungsinstrumenten (zum Beispiel LEADER-Entwicklungsstrategien [LES], Regionale Entwicklungs- und Handlungskonzepte [REK] und Integrierte Stadtentwicklungskonzepte [INSEK]) abgeleitet sein.

Es ist nachzuweisen, dass es sich bei dem ausgewählten Gebiet um ein benachteiligtes Problemgebiet handelt, das in seiner Entwicklung vom Gemeinde- beziehungsweise Landesdurchschnitt abweicht. Die Darstellung der besonderen Benachteiligung des Quartiers sollte unter Berücksichtigung der Daten für die Gesamtstadt oder des Freistaates Sachsen anhand der folgenden Kriterien belegt werden:

- a) Bevölkerungsstruktur (nach Alter, Geschlecht und Alterspyramide der Wohnbevölkerung – gegliedert in die Altersgruppen unter 25 Jahre, 25 bis 65 Jahre und über 65 Jahre) und Bevölkerungsentwicklung (von 1990 bis 2013 sowie Prognose bis 2025);
- b) Darstellung der Eigentumsquote nach Selbstnutzern und Mietern;
- c) Arbeitslosenquote, darunter Quote arbeitsloser Jugendlicher und Langzeitarbeitsloser;
- d) Quote der SGB II-Empfänger;
- e) Anteil des Gebäudeleerstandes (Wohneinheiten und Gewerbeflächen);
- f) Anteil unsanierter Brachflächen;
- g) Anteil energetisch nicht oder unzureichend sanierter Gebäude.

Die Darstellung sollte durch folgende Kriterien ergänzt werden:

- h) Besatz an gewerblichen Unternehmen;
- i) Anzahl der Betriebsgründungen pro Jahr seit 2000;
- j) Umweltsituation und -schäden;
- k) Defizite bei Infrastruktureinrichtungen.

2.2.2 Aufbau des gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzeptes

Es wird empfohlen, das gebietsbezogene integrierte Handlungskonzept wie folgt zu gliedern:

1. Allgemeine Angaben (Akteure und Beteiligte; Organisationsstrukturen und Arbeitsweise);
2. Gebietssituation (Einordnung des Gebietes in die Gesamtstadt; Begründung der Gebietsauswahl);
3. Analyse der Ausgangssituation (städtebaulich; demografisch; sozial; wirtschaftlich; ökologisch);
4. Handlungskonzept und Umsetzungsstrategie (nach Handlungsfeldern);
5. Übersicht über Kosten und Indikatoren;
6. Zusammenfassung.

Der Textteil zum IHK soll 25 Seiten im A4-Format nicht übersteigen. Der Leitfaden des Staatsministeriums des Innern zur Gliederung des IHK ist zu berücksichtigen.

2.2.3 Anlagen zum gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzept

Dem gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzept sind als Anlagen beizufügen:

1. Topographische Übersichtskarte der Stadt (DIGROK-Karte) (Maßstab: 1 : 50 000 oder 1 : 100 000)
2. Topographische Übersichtskarte der Stadt (DIGROK-Karte) mit Darstellung der vorhandenen Sanierungsgebiete (alle Programme einschließlich Bundesprogramm LOS, BIWAQ und ESF) (Maßstab: 1 : 25 000 oder 1 : 50 000)
3. Gebietsplan (ALK) mit Darstellung der gültigen Bauleitpläne, gegebenenfalls mit festgelegten FFH-, Überschwemmungs- oder sonstigen Naturschutzgebieten (Maßstab: 1 : 5 000)
4. Gebietsplan (ALK) der Gebietsabgrenzung „EFRE 2014 – 2020“ mit Lage der Maßnahmen (Maßstab 1 : 5 000), bei Kombination EFRE/ESF Gebietsabgrenzung „ESF 2014 – 2020“ mit Lage der Maßnahmen (Maßstab: 1 : 25 000 oder 1 : 50 000)
5. Gebietsplan (ALK – Maßstab 1 : 5 000) mit Darstellung der Brachen und des Gewerbe- und Wohnungsleerstandes:
 - Brachen in Gelb
 - Gewerbeleerstand in Blau
 - Wohnungsleerstand in Rot
 jeweils in folgender Skala:
 0 Prozent bis 25 Prozent – heller Farbton
 26 Prozent bis 50 Prozent
 51 Prozent bis 75 Prozent
 76 Prozent bis 100 Prozent – dunkler Farbton
6. Gebietsplan (ALK – Maßstab 1 : 5 000) mit summarischer Darstellung der räumlichen Verteilung von Eigentümern, Selbstnutzern und Mietern innerhalb der Wohnbevölkerung:
 - Selbstnutzer in Gelb
 - Eigentümer in Blau
 - Mieter in Rot
7. Gebietsplan (ALK – Maßstab 1 : 5 000) mit Darstellung des Standes der energetischen Sanierung der Gebäude:
 - saniert in Gelb
 - teilsaniert in Blau
 - unsaniert in Rot
8. Gebietsplan (ALK – Maßstab 1 : 5 000) mit Darstellung der Lärmanalysen (Tag und Nacht)
9. Gesamtstädtisches Integriertes Stadtentwicklungskonzept/INSEK.

Gefördert werden insbesondere Anträge, die unter Einbeziehung der im Stadtquartier tätigen Akteure, wie zum Beispiel örtliche Bildungseinrichtung, Vereine, Kirchen, Unternehmen, Einwohnerinitiativen; ihre Mitwirkung und Teilnahme an den geplanten Maßnahmen ist konkret darzustellen. Es wird darüber hinaus Wert darauf gelegt, dass bei baulichen Maßnahmen geeignete Wettbewerbsverfahren durchgeführt werden. Hierbei werden auch studentische Wettbewerbe berücksichtigt.

Sofern bei einzelnen Maßnahmen eine Fachförderung vorrangig ist, ist eine entsprechende Darstellung des Sachstandes erforderlich, da eine Förderung nach der RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020 nur nachrangig erfolgen kann.

Der Zeitraum für die Durchführung der Maßnahmen ist zunächst bis 31. Dezember 2020 befristet. Sofern die beantragten Maßnahmen bis dahin fristgemäß umgesetzt und abfinan-

ziert werden, kann für weitere Maßnahmen neben der Verlängerung des Durchführungszeitraumes auch eine Aufstockung um zusätzliche Finanzhilfen beantragt werden. Die Darstellung der Umsetzungsphasen der im IHK enthaltenen Projekte hat daher in zwei Teilen zu erfolgen (bis Ende 2020; von 2021 bis 2023).

Ist für die Realisierung einer Maßnahme die Zustimmung Dritter erforderlich (zum Beispiel anderer Fachministerien), ist dem Antrag die entsprechende Erklärung beizufügen.

2.3 Antragsverfahren

Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zur integrierten Stadtentwicklung sind bis zum 31. August 2015 bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden

jeweils zweifach in schriftlicher und digitaler Form einzureichen. Diese Frist stellt eine Ausschlussfrist dar. Es sind die bei der SAB erhältlichen Antragsformulare nebst Anlagen zu verwenden.

2.4 Entscheidung über den Antrag

2.4.1 Rahmenbescheid

Wenn das gebietsbezogene integrierte Handlungskonzept durch das Staatsministerium des Innern bestätigt wurde, erteilt die SAB auf Grundlage der vorhabenbezogenen jährlichen Kosten- und Finanzierungsplanung einen Rahmenbescheid. In diesem wird der finanzielle Rahmen für alle Vorhaben in dem zu fördernden Stadtquartier sowie der Durchführungs- und Bewilligungszeitraum festgelegt.

2.4.2 Projektbescheid

Nach Bestätigung des IHK mittels Rahmenbescheid ist für jedes im IHK enthaltene Einzelprojekt ein gesonderter Projektantrag zu stellen. Dazu ist das bei der SAB erhältliche Antragsformular nebst Anlagen zu verwenden. Der Antrag ist in Papierform (einfach) ergänzt mit einer Projektbeschreibung vollständig und rechtsverbindlich unterzeichnet bei der SAB einzureichen. Die SAB entscheidet über das Projekt auf Grundlage des für das Gebiet erteilten Rahmenbescheides durch einen gesonderten Projektbescheid. Die Anträge können nach Erlass des Rahmenbescheides fortlaufend gestellt werden.

3. Integrierte Brachflächenentwicklung

3.1 Antragsgegenstand

Durch die integrierte Brachflächenentwicklung sollen insbesondere innerstädtische brachgefallene Flächen städtebaulich entwickelt und damit eine nachhaltige Stadtentwicklung unterstützt werden. Gefördert werden im Rahmen der integrierten Brachflächenentwicklung:

- Maßnahmen zur Nutzbarmachung brachgefallener oder brachliegender Flächen (Handlungsfeld Umwelt). Hierzu zählen insbesondere Abbruch, Entsiegelung und Beräumung der Flächen. Diese sind zu verbinden mit
- Maßnahmen zur Inwertsetzung und Wiederaufbau der im Rahmen von Ziffer II Nummer 2.1 sanierten Brachflächen in den Flächenkreislauf; dazu gehören:
 - a) Maßnahmen, die der Reduzierung des CO₂-Ausstoßes dienen und damit den städtischen Überwärmungstendenzen im Quartier entgegenwirken (Handlungsfeld Energieeffizienz) oder
 - b) Maßnahmen zur gewerblichen oder baulichen Nachnutzung der sanierten Brachflächen (Handlungsfeld Armutsbekämpfung).
- Gefördert werden zudem Maßnahmen, die eine möglichst auf elektronische Medien gestützte Öffentlichkeitsarbeit gewährleisten.

3.2 Antragsvoraussetzungen

Die Finanzhilfen können Städte und Gemeinden in den Direktionsbezirken Chemnitz und Dresden mit mehr als 5 000 Einwohnern für Maßnahmen zur Revitalisierung von Brachflächen beantragen, die

- nicht in einem ausgewiesenen Fördergebiet der Integrierten Stadtentwicklung nach Nummer 2 gelegen sind,
- von besonderer Bedeutung für die Stadtentwicklung sind,
- im Zusammenhang mit einem integrierten Entwicklungsansatz und
- im Einklang mit der Raumordnung stehen.

Städte, die eine Förderung im Rahmen des Vorhabens „Integrierte Brachflächenentwicklung“ beantragen möchten, müssen im Vorhinein unter Bezug auf Artikel 7 Absatz 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 eine Vereinbarung zwischen dem Staatsministerium des Innern und der jeweiligen Stadt über die Auswahl von Projekten im Rahmen integrierter Stadtentwicklungskonzepte schließen.

Ansprechpartner hierfür ist das
Sächsische Staatsministerium des Innern
Referat 54
Wilhelm-Buck-Straße 4
01097 Dresden.

3.3 Antragsverfahren

Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zur integrierten Brachflächenentwicklung sind bis zum 31. August 2015 bei der

Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden

zweifach in schriftlicher Form einzureichen. Diese Frist stellt keine Ausschlussfrist dar. Es sind die bei der SAB erhältlichen Antragsformulare nebst Anlagen zu verwenden.

4. Information

Ansprechpartner für Beratung sowie Bewilligungsstelle
und Anschrift für die Einreichung der Anträge ist die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Abteilung IS
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon: 0351 4910-4210

Dresden, den 14. April 2015

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Menke
Abteilungsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Höhe der Pauschalen für ESF-Förderprogramme im Förderzeitraum 2014 bis 2020

Vom 14. April 2015

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das beschäftigungspolitische Förderinstrument der europäischen Strukturpolitik. Die Umsetzung der Förderung in Sachsen erfolgt auf der Grundlage von ESF-Förderrichtlinien der fondsbewirtschaftenden Staatsministerien. Ergänzend zu den Regelungen bezüglich der Pauschalen im Rahmen der Förderrichtlinien werden im Folgenden die Höhen der Pauschalen bekannt gemacht.

ESF-Richtlinie Berufliche Bildung 2014 vom 12. August 2014 (SächsABl. S. 1038)

Vorrang für duale Ausbildung (Teil II Abschnitt 2 Großbuchstabe D) und Innovative Vorhaben, Modell- und Transfervorhaben, Studien (Teil II Abschnitt 4 Großbuchstabe N)

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 4.3 in Verbindung mit Nummer 5.3 beträgt:

- Nummer 4.3.1 Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Nummer 4.3.2 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung: 30 Cent je gefahrener Kilometer bei Projektpersonal und 30 Cent je Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person bei Projektpersonal und 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern
- Nummer 4.3.2 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist: 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Nummer 4.3.3 Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 6 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit von mindestens 6 Stunden vorsieht: 5 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag
- Nummer 4.3.3 Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 3 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit unter 6 Stunden vorsieht: 2,50 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag
- Nummer 4.3.4 Verwaltungssachkostenpauschale: 3,31 Euro je Verwaltungspersonalstunde (für den Vorhabensbereich „Innovative Vorhaben, Modell- und Transfervorhaben, Stu-

dien“ sofern es sich um Qualifizierungen, Beschäftigungsvorhaben oder Konzeptentwicklungen handelt, nicht bei Studien)

Verbundausbildung (Teil II Abschnitt 2 Großbuchstabe E)

Die Höhe der Pauschale gemäß Nummer 4.2 beträgt 22 Euro pro Teilnehmer und Tag.

Zusatzqualifikationen (Teil II Abschnitt 2 Großbuchstabe F)

Für Vorhaben mit einer Förderhöhe unter 100 000 Euro (ohne Lehrgänge zur Fahrschulausbildung Klasse T) kommen gemäß Nummer 4.1 vorhabensbezogene Pauschalen zur Anwendung, die auf der Grundlage eines geprüften Kostenplans wie folgt abgeleitet werden:

- Die als förderfähig festgestellten Ausgaben und Kosten für den jeweiligen Lehrgang werden in das Verhältnis zur geplanten Teilnehmerzahl und den geplanten Unterrichtsstunden gesetzt. Es ergibt sich eine vorhabensbezogene Pauschale in Euro je Teilnehmerstunde. Die Höhe der Pauschale wird auf 5 Euro je Teilnehmerstunde gedeckelt.

Für Lehrgänge zur Fahrschulausbildung Klasse T beträgt die Höhe der Pauschale gemäß Nummer 4.1 in Verbindung mit Nummer 4.2 760 Euro je Lehrgangsteilnehmer.

Qualifizierung von Arbeitslosen zu einem anerkannten Berufsabschluss (Teil II Abschnitt 3 Großbuchstabe J Nummer 1.1)

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 4.2 in Verbindung mit Nummer 5.3 beträgt:

- Nummer 4.2.1 Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Nummer 4.2.2 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung: 30 Cent je gefahrener Kilometer bei Projektpersonal und 30 Cent je Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person bei Projektpersonal und 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern
- Nummer 4.2.2 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person

- Nummer 4.2.3 Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 6 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit von mindestens 6 Stunden vorsieht: 5 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag
- Nummer 4.2.3 Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 3 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit unter 6 Stunden vorsieht: 2,50 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag
- Nummer 4.2.6 Verwaltungskostenpauschale: 14 Prozent von den direkten Kosten (Personalausgaben/-kosten [direkt vorhabensbezogen]; Verbrauchsmaterial [vorhabensbezogen]; Ausstattungsgegenstände; Ausgaben für Dienste/Rechte, Teilnehmergeewinnung, Versicherungen und Gebühren; Ausgaben/Kosten für Räume für die Durchführung des Vorhabens; Leistungen für Teilnehmer)

**Qualifizierung von Arbeitslosen
zu einem anerkannten Berufsabschluss
(Teil II Abschnitt 3 Großbuchstabe J Nummer 1.2)**

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 4.2 in Verbindung mit Nummer 5.3 beträgt:

- Nummer 4.2.1 Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Nummer 4.2.2 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung: 30 Cent je gefahrener Kilometer bei Projektpersonal und 30 Cent je Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person bei Projektpersonal und 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern
- Nummer 4.2.2 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Nummer 4.2.4 Verwaltungssachkostenpauschale: 3,31 Euro je Verwaltungspersonalstunde

**Individuelle Einstiegsbegleitung
(Teil II Abschnitt 3 Großbuchstabe K)**

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 4.2 in Verbindung mit Nummer 5.3 beträgt:

- Nummer 4.2.1 Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Nummer 4.2.2 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung: 30 Cent je gefahrener Kilometer bei Projektpersonal und 30 Cent je Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person bei Projektpersonal und 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern
- Nummer 4.2.2 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Nummer 4.2.3 Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 6 Zeitstunden,

sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit von mindestens 6 Stunden vorsieht: 5 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag

- Nummer 4.2.3 Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 3 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit unter 6 Stunden vorsieht: 2,50 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag
- Nummer 4.2.6 Verwaltungskostenpauschale: 14 Prozent von den direkten Kosten (Personalausgaben/-kosten [direkt vorhabensbezogen]; Verbrauchsmaterial [vorhabensbezogen]; Ausstattungsgegenstände; Ausgaben für Dienste/Rechte, Teilnehmergeewinnung, Versicherungen und Gebühren; Ausgaben/Kosten für Räume für die Durchführung des Vorhabens; Leistungen für Teilnehmer)

**Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit
von Langzeitarbeitslosen
(Teil II Abschnitt 3 Großbuchstabe L)**

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 4.2 in Verbindung mit Nummer 5.3 beträgt:

- Nummer 4.2.1 Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Nummer 4.2.2 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung: 30 Cent je gefahrener Kilometer bei Projektpersonal und 30 Cent je Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person bei Projektpersonal und 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern
- Nummer 4.2.2 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Nummer 4.2.3 Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 6 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit von mindestens 6 Stunden vorsieht: 5 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag
- Nummer 4.2.3 Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 3 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit unter 6 Stunden vorsieht: 2,50 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag
- Nummer 4.2.6 Verwaltungskostenpauschale: 13 Prozent von den direkten Kosten (Personalausgaben/-kosten [direkt vorhabensbezogen]; Verbrauchsmaterial [vorhabensbezogen]; Ausstattungsgegenstände; Ausgaben für Dienste/Rechte, Teilnehmergeewinnung, Versicherungen und Gebühren; Ausgaben/Kosten für Räume für die Durchführung des Vorhabens; Leistungen für Teilnehmer)

**Eignungsfeststellung, Begleitung und Koordinierung
(Teil II Abschnitt 3 Großbuchstabe M)**

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 4.2 in Verbindung mit Nummer 5.3 beträgt:

- Nummer 4.2.1 Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Nummer 4.2.2 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung: 30 Cent je gefahrener Kilometer bei Projektpersonal und 30 Cent je Entfernungskilometer mal 2

- bei Teilnehmern, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person bei Projektpersonal und 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern
- Nummer 4.2.2 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
 - Nummer 4.2.3 Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 6 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit von mindestens 6 Stunden vorsieht: 5 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag
 - Nummer 4.2.3 Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 3 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit unter 6 Stunden vorsieht: 2,50 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag
 - Nummer 4.2.4 Verwaltungssachkostenpauschale: 3,31 Euro je Verwaltungspersonalstunde

**ESF-Richtlinie SMS vom 19. August 2014
(SächsABl. S. 1198)**

**Demografie, Familie und Gesundheit
(Ziffer II Großbuchstabe A)**

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 5.2 beträgt:

- Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung: 30 Cent je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: 17 Cent beziehungsweise 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Verwaltungssachkostenpauschale im Themenbereich „Gesunde Arbeitsplätze“, sofern es sich um Unterstützungsmaßnahmen für bestimmte Personengruppen (Coaching, Betreuung) handelt: 3,31 Euro je Verwaltungspersonalstunde

**Soziale Schule – sozialpädagogische Begleitung
zur Kompetenzentwicklung für Schüler
(Ziffer II Großbuchstabe B)**

Für Vorhaben mit einer Förderhöhe bis 50 000 Euro kommen gemäß Nummer 5.2 vorhabensbezogene Pauschalen zur Anwendung, die auf der Grundlage eines geprüften Kostenplans wie folgt abgeleitet werden:

- Ermittlung von Personalkostenpauschalen für direkt vorhabensbezogenes tätiges Personal (keine Verwaltung): personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben.
- Die förderfähigen Personalkosten ergeben sich aus der Gesamtsumme der über Personalkostenpauschalen ermittelten Personalkosten je Projektmitarbeiter.
- Ermittlung eines Restkostenpauschalsatzes in Höhe von maximal 40 Prozent der ermittelten Gesamtsumme der förderfähigen Personalkosten; Berechnung des Pauschal-

satzes für die Restkosten als Verhältnis der förderfähigen Restkosten (Reise- und Dienstreiseausgaben für Personal, Sachausgaben/-kosten direkt für die Durchführung des Vorhabens (keine Verwaltung), Personalausgaben für Verwaltungspersonal, Reisekosten für Verwaltungspersonal, Sachausgaben/-kosten für Verwaltung, Leistungen für Teilnehmer) zu den förderfähigen Personalkosten

- Die insgesamt förderfähigen Ausgaben ergeben sich aus den förderfähigen Personalkosten zuzüglich der mittels Pauschalsatz berechneten Restkosten.
- Investive Förderung ist ausgeschlossen.

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 5.2 für Vorhaben mit einer Förderhöhe über 50 000 Euro beträgt:

- Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung: 30 Cent je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: 17 Cent beziehungsweise 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Verwaltungssachkostenpauschale: 3,31 Euro je Verwaltungspersonalstunde

**Beschäftigungschancen für benachteiligte
junge Menschen
(Ziffer II Großbuchstabe C Nummer 2.1 Buchstabe a)**

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 5.2 beträgt:

- Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung: 30 Cent je gefahrener Kilometer bei Projektpersonal und 30 Cent je Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person bei Projektpersonal und 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 6 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit von mindestens 6 Stunden vorsieht: 5 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag
- Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 3 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit unter 6 Stunden vorsieht: 2,50 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag
- Verwaltungskostenpauschale: 14 Prozent von den direkten Kosten (Personalausgaben/-kosten [direkt vorhabensbezogen]; Verbrauchsmaterial [vorhabensbezogen]; Ausstattungsgegenstände; Ausgaben für Dienste/Rechte, Teilnehmergeinnung, Versicherungen und Gebühren; Ausgaben/Kosten für Räume für die Durchführung des Vorhabens; Leistungen für Teilnehmer)

**Beschäftigungschancen für benachteiligte
junge Menschen
(Teil II Großbuchstabe C Nummer 2.1 Buchstabe b)
und Beschäftigung und soziale Integration
für am Arbeitsmarkt besonders benachteiligte Menschen
(Ziffer II Großbuchstabe D)**

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 5.2 beträgt:

- Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung: 30 Cent je gefahrener Kilometer bei Projektpersonal und 30 Cent je Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person bei Projektpersonal und 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 6 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit von mindestens 6 Stunden vorsieht: 5 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag
- Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 3 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit unter 6 Stunden vorsieht: 2,50 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag
- Verwaltungssachkostenpauschale: 3,31 Euro je Verwaltungspersonalstunde

**Mikroprojekte – Lokales Kapital für soziale Zwecke
(Ziffer II Großbuchstabe E)**

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 5.2 in Verbindung mit Nummer 6.3 beträgt:

- Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung: 30 Cent je gefahrener Kilometer bei Projektpersonal und 30 Cent je Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person bei Projektpersonal und 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 6 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit von mindestens 6 Stunden vorsieht: 5 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag
- Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 3 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit unter 6 Stunden vorsieht: 2,50 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag
- Verwaltungskostenpauschale: 10 Prozent von den direkten Kosten (Personalausgaben/-kosten [direkt vorhabensbezogen]; Verbrauchsmaterial [vorhabensbezogen]; Aus-

stattungsgegenstände; Ausgaben für Dienste/Rechte, Teilnehmergeinnung, Versicherungen und Gebühren; Ausgaben/Kosten für Räume für die Durchführung des Vorhabens; Leistungen für Teilnehmer)

**SMK-ESF-Richtlinie 2014 – 2020 vom 7. Juli 2014
(SächsABI. S. 937)**

**Vorhaben zur Erhöhung der Abschlussquote von Schülern
(Ziffer II Großbuchstabe A)**

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 1.4.1 und Nummer 2.4.1 beträgt:

- Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung: 30 Cent je gefahrener Kilometer bei Projektpersonal und 30 Cent je Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person bei Projektpersonal und 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: 17 Cent beziehungsweise 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Verwaltungssachkostenpauschale: 3,31 Euro je Verwaltungspersonalstunde

**Vorhaben zur Berufsorientierung
(Ziffer II Großbuchstabe B)**

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 2.1 beträgt:

- Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung: 30 Cent je gefahrener Kilometer bei Projektpersonal und 30 Cent je Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person bei Projektpersonal und 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Verwaltungskostenpauschale: 16 Prozent von den direkten Kosten (Personalausgaben/-kosten [direkt vorhabensbezogen]; Verbrauchsmaterial [vorhabensbezogen]; Ausstattungsgegenstände; Ausgaben für Dienste/Rechte, Teilnehmergeinnung, Versicherungen und Gebühren; Ausgaben/Kosten für Räume für die Durchführung des Vorhabens; Leistungen für Teilnehmer)

**Vorhaben zur Alphabetisierung
von funktionalen Analphabeten
(Ziffer II Großbuchstabe C)**

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 4.1 beträgt:

- Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung: 30 Cent je gefahrener Kilometer bei Projektpersonal

und 30 Cent je Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person bei Projektpersonal und 2 Cent Mitnahmeentschädigung je mitgenommener Person und Entfernungskilometer mal 2 bei Teilnehmern

- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 6 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit von mindestens 6 Stunden vorsieht: 5 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag
- Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 3 Zeitstunden, sofern die Vorhabenskonzeption eine Mindestanwesenheit unter 6 Stunden vorsieht: 2,50 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag
- Verwaltungskostenpauschale: 16 Prozent von den direkten Kosten (Personalausgaben/-kosten [direkt vorhabensbezogen]; Verbrauchsmaterial [vorhabensbezogen]; Ausstattungsgegenstände; Ausgaben für Dienste/Rechte, Teilnehmergeinnung, Versicherungen und Gebühren; Ausgaben/Kosten für Räume für die Durchführung des Vorhabens; Leistungen für Teilnehmer)

**ESF-Richtlinie Qualifizierung Gefangener 2014–2020
vom 14. August 2014 (SächsABI. S. 1083)**

**Berufliche Qualifizierungsvorhaben für Gefangene
zur Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten
für eine berufliche Tätigkeit im Arbeitsmarkt
(Ziffer II Nummer 1)**

**und sozialpädagogische Vorhaben für Gefangene
zur Vorbereitung oder Unterstützung ihrer Integration
in den Arbeitsmarkt oder in eine berufliche
Bildungsmaßnahme
(Ziffer II Nummer 2)**

Die Höhe der Pauschalen gemäß Ziffer V Nummer 4 Buchstabe c bis e beträgt:

- Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung: 30 Cent je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Verwaltungskostenpauschale: 20 Prozent von den direkten Kosten (Personalausgaben/-kosten [direkt vorhabensbezogen]; Verbrauchsmaterial [vorhabensbezogen]; Ausstattungsgegenstände; Ausgaben für Dienste/Rechte, Teilnehmergeinnung, Versicherungen und Gebühren; Ausgaben/Kosten für Räume für die Durchführung des Vorhabens; Leistungen für Teilnehmer)

**ESF-Technologieförderung 2014 bis 2020
vom 20. Januar 2015 (SächsABI. S. 184)**

**InnoTeam
(Ziffer II Großbuchstabe B)**

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 4 Buchstabe f in Verbindung mit Nummer 5 Buchstabe d beträgt:

- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung: 30 Cent je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person

**RL ESF Hochschule und Forschung 2014 bis 2020
vom 23. Februar 2015 (SächsABI. S. 428)**

**Promotionen
(Ziffer II Großbuchstabe A)**

Die Höhe der Pauschale gemäß Nummer 5 Buchstabe f beträgt:

- Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person (administrative Begleitung)

**Nachwuchsforscherguppen
(Ziffer II Großbuchstabe B)**

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 5 Buchstabe c beträgt:

- Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person

**Vorhaben zur Steigerung des Studienerfolges
(Ziffer II Großbuchstabe C)**

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 5 Buchstabe c beträgt:

- Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bei Kfz-Nutzung und Geltung des Sächsischen Reisekostengesetzes: 17 Cent oder 30 Cent (wenn triftige Gründe vorliegen) je gefahrener Kilometer, 2 Cent Mitnahmeentschädigung je gefahrener Kilometer und mitgenommener Person

**RL Nachhaltige soziale Stadtentwicklung ESF 2014–2020
vom 9. März 2015 (SächsABl. S. 402)**

**Erstellung gebietsbezogener integrierter
Handlungskonzepte für sozial benachteiligte Stadtgebiete
(Ziffer II Großbuchstabe A)**

Die Höhe der Pauschalen gemäß Nummer 5 beträgt:

- Personalkostenpauschale: personenbezogene Sätze in Euro je Einsatzstunde im Vorhaben
- Verwaltungssachkostenpauschale: 3,31 Euro je Verwaltungspersonalstunde

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 11. Februar 2015 (SächsABl. S. 300).

Dresden, den 14. April 2015

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Dr. Ihle
Referatsleiterin

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020

Vom 15. April 2015

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das beschäftigungspolitische Förderinstrument der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und wird auch im Freistaat Sachsen umgesetzt. Dazu werden im Förderzeitraum 2014 bis 2020 über den ESF beschäftigungspolitisch wirksame Vorhaben zur Förderung folgender thematischer Ziele mittels Zuschüssen unterstützt:

- Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte,
- Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung,
- Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen.

Die Umsetzung der Förderung erfolgt auf der Grundlage von ESF-Förderrichtlinien der fondsbewirtschaftenden Staatsministerien im Rahmen folgender Investitionsprioritäten:

- Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich von innovativen Kleinstunternehmen sowie innovativen kleinen und mittleren Unternehmen,
- Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel,
- Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit,
- Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabbruchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informale) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird,
- Verbesserung der Qualität und Effizienz von, und Zugang zu, Hochschulen und von gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten, insbesondere für benachteiligte Gruppen,
- Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipation des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einrichtung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege.

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Umwelt- und Ressour-

schutzes sowie die Beachtung der Auswirkungen des demografischen Wandels sind Grundsätze der ESF-Förderung, die bei der Konzipierung und Umsetzung der ESF-Vorhaben zu berücksichtigen sind. Soziale Innovation und transnationale Zusammenarbeit stellen Querschnittsaufgaben dar, die vorhabensbezogen die Ziele des ESF unterstützen können.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon 0351 4910-4930
Telefax 0351 4910-1015
www.sab.sachsen.de

Die SAB veröffentlicht auf der Grundlage der ESF-Förderrichtlinien auf ihrer Internetseite Informationen zur Förderung, die in Förderbausteinen die Fördermöglichkeiten in den jeweiligen Vorhabensbereichen näher erläutern. Die Förderbausteine können auch Stichtage für das Einreichen von Vorhabensvorschlägen oder die Antragstellung enthalten. Informationen zur Beachtung der Grundsätze und Querschnittsaufgaben des ESF werden ebenfalls durch die Bewilligungsstelle veröffentlicht.

Die Bewertung der Anträge erfolgt durch die Bewilligungsstelle insbesondere nach der Beschreibung folgender Sachverhalte:

- Ziele des Vorhabens (Bedarfsorientierung, Ausgangssituation, Zielgruppe, regionaler Bezug),
- Zielerreichung/Arbeitsschritte (geplanter Vorhabensverlauf, Methodik),
- Erwartete Ergebnisse und vorgesehene Dokumentation.

Trägerkompetenz und Wirtschaftlichkeit der Vorhaben sowie die Beachtung der Grundsätze und Querschnittsaufgaben des ESF sind ebenfalls Bestandteil dieser Beurteilung. Weitere oder hiervon abweichende Kriterien können in den Förderbausteinen veröffentlicht werden.

Potenzielle Antragsteller werden aufgefordert, sich bei der Bewilligungsstelle beraten zu lassen und je nach Freigabe der Antragstellung entsprechende Förderanträge einzureichen. Die Bewilligungsstelle wird darüber informieren, zu welchem Zeitpunkt in welchen Vorhabensbereichen die Antragstellung beginnen kann.

Diese regelmäßige Veröffentlichung dient der Umsetzung eines offenen, transparenten und bedingungslosen ESF-Auswahlverfahrens im Freistaat Sachsen.

Dresden, den 15. April 2015

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Dr. Ihle
Referatsleiterin

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zu § 3 Absatz 1 der Sächsischen Badegewässer-Verordnung

Vom 14. April 2015

Nach § 3 Absatz 1 der Sächsischen Badegewässer-Verordnung vom 15. April 2008 (SächsGVBl. S. 279), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 12. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 363) geändert worden ist, werden die nachfolgenden Badegewässer bekannt gegeben:

| Nr. | Gewässer | Landkreis | Status |
|-----|--------------------------------|----------------------------------|---------------------|
| 1 | Talsperre Pirk | Vogtlandkreis | Talsperre |
| 2 | Talsperre Pöhl | Vogtlandkreis | Talsperre |
| 3 | Talsperre Falkenstein | Vogtlandkreis | Talsperre |
| 4 | Talsperre Koberbach | Zwickau | Talsperre |
| 5 | Stausee Oberwald | Zwickau | Wasserspeicher |
| 6 | Filzteich | Erzgebirgskreis | Wasserspeicher |
| 7 | Greifenbach-Stauweiher | Erzgebirgskreis | Wasserspeicher |
| 8 | Stausee Oberrabenstein | Stadt Chemnitz | Talsperre |
| 9 | Erzengler Teich | Mittelsachsen | Wasserspeicher |
| 10 | Talsperre Malter | Sächsische Schweiz-Osterzgebirge | Talsperre |
| 11 | Kiesgrube Birkwitz-Pratschwitz | Sächsische Schweiz-Osterzgebirge | Tagebaurestgewässer |
| 12 | Speicherbecken Niederwartha | Stadt Dresden | Wasserspeicher |
| 13 | Kötitzer Kiesgrube | Meißen | Tagebaurestgewässer |
| 14 | Knappensee* | Bautzen | Tagebaurestgewässer |
| 15 | Silbersee* | Bautzen | Tagebaurestgewässer |
| 16 | Talsperre Bautzen | Bautzen | Talsperre |
| 17 | Olbasee Kleinsaubernitz | Bautzen | Tagebaurestgewässer |
| 18 | Blaue Adria Crosta | Bautzen | Tagebaurestgewässer |
| 19 | Waldbad Niesendorf | Bautzen | Tagebaurestgewässer |
| 20 | Geierswalder See | Bautzen | Tagebaurestgewässer |
| 21 | Tagebaurestsee Olbersdorf | Görlitz | Tagebaurestgewässer |
| 22 | Badesee Halbendorf | Görlitz | Tagebaurestgewässer |
| 23 | Talsperre Quitzdorf | Görlitz | Talsperre |
| 24 | Bärwalder See | Görlitz | Tagebaurestgewässer |
| 25 | Cospudener See | Stadt Leipzig | Tagebaurestgewässer |
| 26 | Speicherbecken Borna | Leipzig | Wasserspeicher |
| 27 | Kulkwitzer See | Leipzig | Tagebaurestgewässer |
| 28 | Harthsee | Leipzig | Tagebaurestgewässer |
| 29 | Albrechtshainer See | Leipzig | Tagebaurestgewässer |
| 30 | Ammelshainer See | Leipzig | Tagebaurestgewässer |
| 31 | Naunhofer See | Leipzig | Tagebaurestgewässer |
| 32 | Markleeberger See | Leipzig | Tagebaurestgewässer |
| 33 | Kiesgrube Luppä | Nordsachsen | Tagebaurestgewässer |
| 34 | Kiesgrube Eilenburg | Nordsachsen | Tagebaurestgewässer |

* Wegen der Durchführung von Sanierungsarbeiten besteht für 2015 Badeverbot.

Dresden, den 14. April 2015

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Dr. Koch
Abteilungsleiter

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Offenlegung des Dittersdorfer Dorfbaches in der Gemeinde Striegistal, Ortsteil Dittersdorf“

Az.: C42-8615/29/6

Vom 7. April 2015

Gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Gemeinde Striegistal, Waldheimer Straße 13, 09661 Striegistal, Ortsteil Etzdorf, hat bei der oberen Wasserbehörde der Landesdirektion Sachsen nach § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben „Offenlegung des Dittersdorfer Dorfbaches in der Gemeinde Striegistal, Ortsteil Dittersdorf“ die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, das der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 Absatz 1, § 3a Satz 1 und § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 2 zum Gesetz über die

Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wurde festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, weil das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 407) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen (<http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung>) unter Aktuelles/Bekanntmachungen einsehbar.

Chemnitz, den 7. April 2015

Landesdirektion Sachsen
Drechsel
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes für die Sparkasse Vogtland**

Vom 13. April 2015

Die Landesdirektion Sachsen hat mit Bescheid vom 23. März 2015 (Az.: C21-2217/35/2) auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) die von der Versammlung am 29. Januar 2015 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Vogtland vom 29. Januar 2015 genehmigt.

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> eingesehen werden.

Chemnitz, den 13. April 2015

Landesdirektion Sachsen
Drossel
Unterabteilungsleiterin

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Vogtland vom 29. Januar 2015

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Kreditwesen im Freistaat Sachsen und die Sachsen-Finanzgruppe (GörK) vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333) und von § 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, ber. 1993 S. 1103) hat die Verbandsversammlung die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt:

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Mitglieder, Rechtsform, Name, Sitz, Verbandsgebiet
§ 2 Aufgaben, Haftung

II. Abschnitt:

Verfassung und Verwaltung

- § 3 Organe
§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer
§ 5 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
§ 6 Sitzungen der Verbandsversammlung
§ 7 Verbandsvorsitzender
§ 8 Amtszeit
§ 9 Rechtsgeschäftliche Erklärungen
§ 10 Verschwiegenheit
§ 11 Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes
§ 12 Jahresüberschuss, Haftung

III. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

- § 13 Veränderungen im Mitgliederbestand
§ 14 Änderung der Verbandssatzung
§ 15 Auflösung des Verbandes
§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben
§ 17 In-Kraft-Treten

I. Abschnitt:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Mitglieder, Rechtsform, Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Vogtlandkreis und die Stadt Plauen bilden einen Sparkassenzweckverband (im Nachfolgenden „Verband“ genannt). Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Kreditwesen im Freistaat Sachsen und die Sachsen-

Finanzgruppe (GörK) in der jeweils gültigen Fassung, des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der jeweils gültigen Fassung, der Sächsischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Plauen und dem Vogtlandkreis über die Besetzung der Organe des Sparkassenzweckverbandes für die Sparkasse Vogtland und dieser Verbandssatzung.

(3) Der Verband führt den Namen „Zweckverband für die Sparkasse Vogtland“. Er hat seinen Sitz in Plauen. Er führt das dieser Satzung beige druckte Siegel.¹

(4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

(5) Der Verband ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

§ 2

Aufgabe, Haftung

(1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet der Verbandsmitglieder. Die zu diesem Zweck von ihm errichtete Sparkasse führt den Namen „Sparkasse Vogtland“ (im Nachfolgenden „Sparkasse“ genannt).

(2) Der Verband ist Träger der Sparkasse.

(3) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht. Für die Haftung der Verbandsmitglieder untereinander gilt § 12.

(4) Die Verbandsmitglieder dürfen keine weitere Sparkasse oder ein ähnliches Unternehmen errichten oder sich daran beteiligen.

II. Abschnitt:

Verfassung und Verwaltung

§ 3

Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

(1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden aus 24 Vertretern der Verbandsmitglieder (im Nachfolgenden „Vertreter“ genannt).

¹ hier nicht abgedruckt

(2) Der Verbandsversammlung gehören als geborene Organvertreter ihrer Körperschaften der Landrat des Vogtlandkreises und der Oberbürgermeister der Stadt Plauen an.

(3) In die Verbandsversammlung nach Absatz 1 entsendet der Vogtlandkreis 17 weitere Vertreter, die Stadt Plauen 5 weitere Vertreter.

(4) Jeder Vertreter hat einen Stellvertreter. Die Vertreter und deren Stellvertreter können sich nicht untereinander vertreten.

(5) Die Vertreter und deren Stellvertreter werden, soweit sie nicht gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, von den Vertretungen der Verbandsmitglieder (Kreistag/Stadtrat) aus deren Mitte gemäß § 52 Abs. 3 Satz 2 und 3 SächsKomZG gewählt.

(6) Die gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehörenden Vertreter werden durch ihre jeweiligen allgemeinen Stellvertreter im kommunalen Hauptamt vertreten.

(7) Die Amtszeit der Vertreter richtet sich nach der Amtszeit ihrer kommunalen Wahlperiode; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.

(8) Der Vogtlandkreis hat 18 Stimmen, die Stadt Plauen hat 12 Stimmen in der Verbandsversammlung (vgl. öffentlich-rechtlicher Vertrag).

(9) Aus der Verbandsversammlung scheiden die Mitglieder aus, bei denen während der Wahlperiode der Verlust der Wählbarkeit oder ein Hinderungsgrund eintritt oder bekannt wird. Scheidet ein Vertreter aus der Verbandsversammlung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wird der Nachfolger in der Vertretung des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt.

§ 5

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht dem Verbandsvorsitzenden obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
2. die Wahl des Vorsitzenden des Verwaltungsrates der Sparkasse,
3. die Wahl der weiteren sowie der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse,
4. die Errichtung und Auflösung der Sparkasse,
5. die Vereinbarung über eine Vereinigung von Sparkassen gemäß § 28 GörK,
6. den Erlass und die Änderung der Sparkassensatzung,
7. den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes,
8. die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse,
9. die Bestellung eines Rechnungsprüfers gemäß § 59 Abs. 2 SächsKomZG,
10. den Erlass der Haushaltssatzung und
11. die Ausschüttung gemäß § 27 Abs. 3 GörK.

(2) Beschlüsse gemäß Absatz 1 Nr. 4 und 5 bedürfen der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder.

§ 6

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlung der Verbandsversammlung. Bis zur Wahl des Verbandsvorsitzenden in der jeweils ersten Verbandsversammlung einer Wahlperiode obliegt die Vorbereitung und Leitung dem ältesten Vertreter. Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zur Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse, schriftlich einberufen; sie ist ferner einzuberufen, wenn dies von einem oder mehreren Verbandsmitgliedern mit einem Viertel der Stimmen aller Vertreter beim Vorsitzenden unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt wird.

(2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Vertretern in der Verbandsversammlung mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugeht. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interesse Einzelner entgegensteht. Die Einladung muss die Tageszeit, den Ort und die Verhandlungsgegenstände angeben. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(3) Die Mitglieder des Sparkassenvorstandes, deren Stellvertreter und die Vertreter der Aufsichtsbehörden sind berechtigt, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte aller Vertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur gleichen Tagesordnung eine zweite Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens drei Vertreter in der Verbandsversammlung anwesend und stimmberechtigt sind; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interesse Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.

(6) Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab, sie kann aus wichtigem Grund geheime Abstimmung beschließen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit durch Gesetz oder in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt. Beschlüsse über die Auflösung der Sparkasse und über Vereinbarungen über eine Vereinigung von Sparkassen nach § 28 GörK bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Verbandsmitglieder.

(7) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ent-

scheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 39 Abs. 7 SächsGemO).

(8) Mehrere Vertreter eines Verbandsmitgliedes können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben.

(9) Der Ausschluss wegen Befangenheit bestimmt sich nach § 20 SächsGemO.

(10) Über das Ergebnis der Sitzung ist gemäß § 40 SächsGemO eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und zwei weiteren Vertretern, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 7

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende und mindestens ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von fünf Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, für die Dauer dieses Amtes gewählt (vgl. KomZG). Sie sollen aus dem Kreis der Leiter der Verwaltungen der Verbandsmitglieder gewählt werden (vgl. öffentlich-rechtlicher Vertrag).

(2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Verband.

(3) Dem Verbandsvorsitzenden obliegen außer den in § 6 Abs. 1 genannten Aufgaben

1. Die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
2. die Erfüllung der ihm durch Rechtsvorschrift oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben,
3. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 8

Amtszeit

Bis zum Amtsantritt der neugebildeten Organe führen die bisherigen Organe die Geschäfte weiter.

§ 9

Rechtsgeschäftliche Erklärungen

(1) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind unter Angabe der Amtsbezeichnung vom Verbandsvorsitzenden oder im Falle der Vertretung von seinem Stellvertreter unter Angabe des Vertretungsverhältnisses handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(2) Für Vollmachtserteilungen gilt Absatz 1 entsprechend. Die im Rahmen der Vollmacht abgegebenen Erklärungen bedürfen der Schriftform.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 10

Verschwiegenheit

Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Organe des Verbandes sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zu halten-

den Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Organ fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.

§ 11

Rechnungsjahr, Deckung des Aufwandes

(1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

(2) Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten sind nach Weisung des Verbandes von der Sparkasse auszuführen.

(3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes sind von der Sparkasse zu tragen.

§ 12

Jahresüberschuss, Haftung

(1) Der Vogtlandkreis und die Stadt Plauen nehmen an den Ausschüttungen aus dem verteilungsfähigen Jahresüberschuss der Sparkasse, wenn er weder der Sicherheitsrücklage noch einer sonstigen Rücklage zugeführt wird, nach dem folgenden Verhältnis teil: Vogtlandkreis 80 vom Hundert, Stadt Plauen 20 vom Hundert.

(2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Mitglieder untereinander nach dem in Absatz 1 festgelegten Verteilungsschlüssel. Im gleichen Verhältnis werden die notwendigen Umlagen zur Deckung des Finanzbedarfes erhoben.

III. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 13

Veränderungen im Mitgliederbestand

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, und es können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist nur zum Ersten eines jeden Monats, spätestens zum 1. September des laufenden Rechnungsjahres und das Ausscheiden eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Monats, spätestens zum 31. August des laufenden Rechnungsjahres möglich.

§ 14

Änderung der Verbandsatzung

Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Verbandsmitglieder und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 15

Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes richtet sich nach § 62 SächsKomZG.

(2) Zur Auflösung des Verbandes sind ein Beschluss der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsmitglieder, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmit-

glieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

(3) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsitzenden. Das Verbandsvermögen ist entsprechend dem in § 12 Abs. 1 bestimmten Verhältnis auf die Verbandsmitglieder zu verteilen. Fehlbeträge sind entsprechend dem in § 12 Abs. 1 bestimmten Verhältnis auf die Verbandsmitglieder umzulegen.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden Anzeiger sowie in der für öffentliche Bekanntmachungen festgelegten Form der Zweckverbandsmitglieder im jeweiligen Amtsblatt (Kreis-Journal und Mitteilungsblatt Stadt Plauen) veröffentlicht.

Plauen, den 29. Januar 2015

Zweckverband für die Sparkasse Vogtland
Oberdorfer
Verbandsvorsitzender

(2) Ortsübliche Bekanntgaben des Verbandes erfolgen analog der Verfahrensweise der Zweckverbandsmitglieder in der regionalen Presse (Freie Presse und Vogtland-Anzeiger).

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 10. April 1996 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 20 vom 17. Mai 1996, Seite 503), geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 10. Dezember 2002 (Sächsisches Amtsblatt Nr. 2 vom 9. Januar 2003, Seite 28), außer Kraft.

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
zu dem Vorhaben „Ostra-Allee zwischen Maxstraße und Könneritzstraße“**

Az.: DD32-0522/353/1-2015/42902

Vom 8. April 2015

Die Dresdner Verkehrsbetriebe AG hat am 30. Januar 2015 für das Straßenbauvorhaben „Ostra-Allee zwischen Maxstraße und Könneritzstraße“ einen Antrag auf Planbefreiung nach § 28 Absatz 2 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert wurde, in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, gestellt. Das Vorhaben umfasst den zustandsbedingten Ausbau der Gleisanlagen in der Ostra-Allee zwischen Maxstraße und Könneritzstraße sowie die Vergrößerung des Gleisachsabstandes auf 3 Meter.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94),

das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 349), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, fällt, hat die Landesdirektion Sachsen eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3a Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 407) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden zugänglich.

Dresden, den 8. April 2015

Landesdirektion Sachsen
Dewald
Referatsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Herstellung eines Teiches in der Gemeinde Sohland
an der Spree, Ortslage Wehrsdorf“**

Gz.: DD42-0522/321

Vom 13. April 2015

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2014 hat das Landratsamt Bautzen gemäß § 68 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben „Ausbau eines Teiches in der Gemeinde Sohland an der Spree, Ortslage Wehrsdorf“ die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben sieht die Herstellung eines Teiches mit gesteuertem Zufluss im Nebenschluss zum Wiesenwasser in der Ortslage Wehrsdorf der Gemeinde Sohland an der Spree vor. Der Teich soll mit dem Grundwasser interagieren und eine Fläche von 400 Quadratmetern aufweisen. Ziel der Maßnahme ist die Schaffung eines Biotopes zur ökologischen Aufwertung der Örtlichkeit.

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, das der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Um-

weltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Absatz 1, § 3a Satz 1 und § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wurde am 27. März 2015 festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter hat, die nach § 12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 3a Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 407) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 42, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Dresden, den 13. April 2015

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Unterabteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über die Genehmigung der Neufassung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal**

Vom 15. April 2015

Die Landesdirektion Sachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 26. Februar 2015, Az.: DD21-2217/9/2, auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) die von der Versammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal am 2. Dezember 2014 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal genehmigt.

Die Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> eingesehen werden.

Dresden, den 15. April 2015

Landesdirektion Sachsen
Koller
Abteilungsleiter

Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Oberes Elbtal

Gliederung

| | |
|---|---|
| <p style="text-align: center;">I. Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz § 2 Mitgliedschaft § 3 Verbandsgebiet § 4 Aufgaben und Befugnisse § 5 Gemeinnützigkeit</p> <p style="text-align: center;">II. Verfassung und Verwaltung</p> <p>§ 6 Verbandsorgane § 7 Verbandsversammlung § 8 Einberufung der Verbandsversammlung § 9 Sitzungen der Verbandsversammlung § 10 Beschlüsse der Verbandsversammlung § 11 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung § 12 Verwaltungsrat § 13 Beschließender Ausschuss „Vergabe- und Finanzausschuss“ § 14 Beratender Ausschuss „Gebühren und Abfallentsorgung“ § 15 Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter § 16 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden § 17 Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden § 18 Dienstkräfte des Zweckverbandes § 19 Geschäftsführer</p> <p style="text-align: center;">III. Wirtschafts- und Haushaltführung</p> <p>§ 20 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Jahresabschlussprüfung § 21 Jahresabschluss und Rechnungsprüfung § 22 Finanzierung</p> <p style="text-align: center;">IV. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 23 Ausscheiden oder Ausschluss von Verbandsmitgliedern § 24 Auflösung des Zweckverbandes § 25 Folgelasten § 26 Schlichtung von Streitigkeiten § 27 Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung und Bekanntgabe § 28 Inkrafttreten der Satzung</p> <p>Anlage</p> | <p style="text-align: center;">I. Allgemeine Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1, 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) und des § 4 Abs. 5 Satz 1 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451, 469) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2014 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz</p> <p>(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal“ (ZAOE).</p> <p>(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.</p> <p>(3) Er hat seinen Sitz in Radebeul.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Landkreis Meißen b) der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge <p>(2) Weitere Mitglieder können dem Zweckverband beitreten. Der mit Dreiviertelmehrheit der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung zu fassende Beschluss über den Beitritt bedarf neben den rechtlichen Voraussetzungen der Zustimmung der obersten Abfallbehörde und setzt einen schriftlichen Antrag voraus.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Verbandsgebiet</p> <p>Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfasst die Territorien seiner Mitglieder.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>(1) Der Zweckverband hat zur Entsorgung von Abfällen nach § 20 Abs. 1 KrWG die Aufgabe, unter besonderer Berücksichtigung der Ziele der Abfallwirtschaft durch</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vermeiden, b) Vermindern, c) Vorbereiten zur Wiederverwendung, d) Recycling, e) sonstiges Verwerten, f) und Beseitigen |
|---|---|

von Abfällen eine wirksame Abfallwirtschaft im Verbandsgebiet aufzubauen und zu betreiben.

(2) Dem Zweckverband wurden von seinen Verbandsmitgliedern folgende Aufgaben übertragen:

- Erstellung und regelmäßige Fortschreibung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen für das Verbandsgebiet entsprechend § 2 SächsABG
- Errichtung und Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen einschließlich der Anlagen zum Umschlagen von Abfällen (§ 4 Abs. 2 SächsABG)
- Planung, Sanierung und Rekultivierung sowie die Nachsorge für die in der Anlage aufgeführten stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen (§ 3 Abs. 6 SächsABG, §§ 39, 40 KrWG). Dazu wurde dem Verband die Inhaberschaft über alle Anlagen gemäß Anlage zur Verbandssatzung übertragen
- Einsammlung und Transport der Abfälle (§ 15, § 17 Abs. 1 KrWG)
- Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß § 20 Abs. 1 KrWG einschließlich Kühlgeräten, Elektronikschrott, Schadstoffen, Kraftfahrzeugen, Bioabfall und Verpackungen
- Abfallberatung (§ 2 Abs. 4 SächsABG)
- Entsorgung „wilder Ablagerungen“ (§ 3 Abs. 4 SächsABG)

(3) Der Zweckverband kann Unternehmen, welche die Entsorgung und Verwertung von Abfällen zum Gegenstand haben, gründen bzw. sich an solchen Unternehmen beteiligen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband sich Dritter im Sinne von § 22 KrWG bedienen und Anlagen kaufen oder pachten.

(4) Die Verbandsmitglieder können weitere abfallwirtschaftliche Aufgaben durch Vereinbarung auf den Zweckverband übertragen. Die Übernahme der weiteren Aufgaben bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der Verbandsversammlung. Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und die dazu notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über.

(5) Der Zweckverband regelt die Abfallentsorgung durch Satzung.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den im § 4 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Ziele.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- (1) Die Verbandsversammlung
- (2) Der Verbandsvorsitzende
- (3) Der Verwaltungsrat

§ 7 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus
- a) den Landräten als den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder, soweit nicht der Kreistag eines Verbandsmitglieds auf Vorschlag des Landrats einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt, und
 - b) den im Absatz 2 genannten weiteren Vertretern, die von den jeweiligen Kreistagen für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte zu wählen sind.

(2) Die Anzahl der weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung wird nach folgendem Schlüssel festgelegt:

- Landkreis Meißen 6 Vertreter
- Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge 6 Vertreter

(3) Für jeden weiteren Vertreter gemäß Absatz 2 ist unter den gleichen Bedingungen auch ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle der Verhinderung vertritt (Verhinderungsvertreter). Landräte werden für den Fall ihrer Verhinderung von ihrem Stellvertreter im Amt oder von einem beauftragten Bediensteten des Landkreises nach § 55 Abs. 1 Satz 1 SächsLKrO vertreten. Wählt der Kreistag eines Verbandsmitglieds auf Vorschlag des Landrats einen anderen leitenden Bediensteten als Vertreter in der Verbandsversammlung, so hat er für diesen gleichzeitig einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall (Verhinderungsvertreter) zu wählen.

(4) Jedes Verbandsmitglied hat sieben Stimmen. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds werden einheitlich durch den jeweiligen Landrat bzw. seinen Verhinderungsvertreter abgegeben. Hat der Kreistag eines Verbandsmitglieds auf Vorschlag des jeweiligen Landrats einen anderen leitenden Bediensteten als Vertreter in der Verbandsversammlung gewählt, werden die Stimmen des Verbandsmitglieds einheitlich durch diesen leitenden Bediensteten bzw. durch seinen Verhinderungsvertreter abgegeben.

(5) Nach Ablauf der Wahlperiode der weiteren Vertreter gemäß Absatz 2 führen diese die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter fort.

(6) Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein.

(7) Auslagenersatz, Verdienstausfall und Entschädigungen der weiteren Vertreter der Verbandsversammlung werden in einer Entschädigungssatzung geregelt.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form einberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vorher zugegangen sein. Sie muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben, dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn dies von der Rechtsaufsichtsbehörde

angeordnet oder von einem Verbandsmitglied schriftlich beim Vorstandsvorsitzenden beantragt wird. Im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde und die obere Abfallbehörde sind über die Einberufung der Verbandsversammlung rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten, insbesondere den Gang ihrer Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.

§ 10

Beschlüsse der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen in der Verbandsversammlung anwesend und stimmberechtigt ist. In nichtöffentlicher Sitzung kann über Gegenstände, die nicht Bestandteil der Tagesordnung waren, entschieden werden, wenn alle Vertreter der Verbandsversammlung mit einer Beschlussfassung einverstanden sind. Ein Beschluss ist gefasst, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(2) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen oder im elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Vertreter in der Verbandsversammlung widerspricht.

(3) Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind den Verbandsmitgliedern, der Rechtsaufsichtsbehörde und der oberen Abfallbehörde zu übersenden, dies gilt nicht für Niederschriften aus nichtöffentlichen Sitzungen.

§ 11

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht durch Gesetz, nach dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Verbandssatzung,
- b) die Beschlussfassung über den Erlass von weiteren Satzungen,
- c) die Festsetzung der Bedingungen beim Ein- oder Austritt eines Mitgliedes,
- d) die Bestätigung der jährlich konkretisierten, detaillierten Aufgabenstellung des Zweckverbandes,
- e) die Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterung sowie die Stilllegung und Nachsorge der Einrichtungen, die dem Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben dienen,
- f) die Beschlussfassung über die Haushaltsatzung, den Wirtschaftsplan und die Festsetzung der Umlagen,
- g) die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,

- h) die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Dienstkräfte des Zweckverbandes sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Dienstkräften oberhalb der Entgeltgruppe 12 TVöD sowie von leitenden Bediensteten,
- i) die Vergabe von Leistungen für verbandseigene Vorhaben sowie die Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplanes im Gesamtkostenbereich über EUR 1.000.000,00 je Einzelfall,
- j) die Entscheidung über Mehraufwendungen des Erfolgsplans, soweit diese nicht unabweisbar sind, und über Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans im Bereich von über EUR 500.000,00 pro Einzelfall,
- k) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Bereich von über EUR 250.000,00,
- l) die Beschlussfassung über die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über die Stellung von Sicherheiten, soweit dazu die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich ist,
- m) den Erlass, die Änderungen oder die Aufhebung der Geschäftsordnung,
- n) die Übertragung von Aufgaben des Zweckverbandes an Dritte,
- o) die Bildung weiterer Ausschüsse,
- p) die Entscheidung über die Übernahme und Übertragung von Beteiligungen an Gesellschaften und deren Tochtergesellschaften gleich welcher Rechtsform einschließlich der Entscheidung über die Errichtung und Auflösung solcher Gesellschaften und deren Tochtergesellschaften,
- q) Kontrolle und Bestätigung der Schlussrechnung für verbandseigene Vorhaben im Gesamtkostenbereich über EUR 1.500.000,00,
- r) die Beschlussfassung über Miet-, Pacht- und Leasingverträge mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung von mehr als EUR 250.000,00.

§ 12

Verwaltungsrat

(1) Es wird ein Verwaltungsrat gebildet. Diesem werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Vorberatung der Angelegenheiten, deren Beratung und Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten sind,
- b) Vorberatung der Feststellung des Jahresabschlusses,
- c) Entscheidung über die Aufnahme, die Fortführung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem zu erwartenden Streitwert von EUR 250.000,00,
- d) Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von EUR 250.000,00,
- e) Entscheidung über Mehraufwendungen des Erfolgsplans, soweit diese nicht unabweisbar sind, und über Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans im Bereich von über EUR 50.000,00 bis EUR 150.000,00 pro Einzelfall,
- f) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Dienstkräften oberhalb der Entgeltgruppe 9 TVöD, soweit es sich nicht um leitende Bedienstete handelt,
- g) Beschlussfassung über Miet-, Pacht- und Leasingverträge mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung von bis zu EUR 250.000,00.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus den Landräten als den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Landräte werden im Fall ihrer Verhinderung von ihrem Stellvertreter im

Amt oder von einem beauftragten Bediensteten des Landkreises nach § 55 Abs. 1 Satz 1 SächsLKrO vertreten. Der Verwaltungsrat wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat im Verwaltungsrat eine Stimme.

(4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Für Auslagenersatz, Verdienstausschlag und Entschädigungen gilt § 7 Abs. 7.

§ 13

Beschließender Ausschuss „Vergabe- und Finanzausschuss“

(1) Es wird ein beschließender Ausschuss gebildet. Dieser trägt die Bezeichnung „Vergabe- und Finanzausschuss“. Dem Ausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Vergabe von Leistungen für verbandseigene Vorhaben sowie die Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplanes im Gesamtkostenbereich von über EUR 100.000,00 bis EUR 1.000.000,00 je Einzelfall,
- b) Entscheidung über Mehraufwendungen des Erfolgsplans, soweit diese nicht unabweisbar sind, und über Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans im Bereich von über EUR 150.000,00 bis EUR 500.000,00 pro Einzelfall,
- c) Kontrolle und Bestätigung eines jährlich durch die Geschäftsstelle des ZAOE vorzulegenden Vergabeberichtes für Vergaben nach VOL und VOB.

(2) Der Vergabe und Finanzausschuss besteht aus je drei Vertretern der Verbandsmitglieder, wobei der Verbandsvorsitzende einer der Vertreter seines Verbandsmitglieds und Ausschussvorsitzender ist. Jedes Verbandsmitglied hat drei Stimmen. Die Stimmen der einzelnen Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Für die Vertretung des Ausschussvorsitzenden gilt § 42 Abs. 3 SächsGemO entsprechend. Die Ausschussvertreter der Verbandsmitglieder im Vergabe- und Finanzausschuss sowie deren Vertreter im Verhinderungsfall sind aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsversammlung zu bestimmen.

§ 14

Beratender Ausschuss „Gebühren und Abfallentsorgung“

(1) Es wird ein beratender Ausschuss gebildet. Dieser trägt die Bezeichnung „Gebühren und Abfallentsorgung“.

(2) Dem Ausschuss wird die Vorberatung zur Beschlussfassung zu folgenden Aufgaben übertragen:

- a) zur Gebührenkalkulation/Gebührensatzung,
- b) zur Haushaltssatzung/zum Wirtschaftsplan,
- c) zur Errichtung, wesentlichen Erweiterung und Stilllegung der Einrichtungen, die dem Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben dienen,
- d) zur Erstellung der Abfallwirtschaftskonzepte.

(3) Für den beratenden Ausschuss gilt § 13 Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.

§ 15

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter

Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte der Vertreter gemäß § 7 Abs. 1 Buchst. a mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt.

§ 16

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Für Auslagenersatz, Verdienstausschlag und Entschädigungen gilt § 7 Absatz 7.

§ 17

Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse vor und führt in ihnen den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse. Er erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Dem Verbandsvorsitzenden werden die Entscheidungen über

- a) die Vergabe von Leistungen für verbandseigene Vorhaben sowie die Entscheidung über die Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplanes im Gesamtkostenbereich bis EUR 100.000,00,
 - b) Mehraufwendungen des Erfolgsplans und Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans bis EUR 50.000,00 pro Einzelfall
- übertragen.

(4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden im Einzelfall weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung zugewiesen werden.

§ 18

Dienstkräfte des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat hauptamtliche Bedienstete.

§ 19

Geschäftsführer

(1) Der Zweckverband bestellt einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer ist Dienststellenleiter im Sinne des Sächsischen Personalvertretungsgesetzes.

(2) Der Verbandsvorsitzende kann im Rahmen seiner Befugnisse den Geschäftsführer mit der Erledigung von Aufgaben betrauen. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Entscheidung über Lieferungen und Leistungen zur Sicherung des Geschäftsbetriebes im Rahmen des Haushaltvollzuges bis zu einer Höhe von EUR 100.000,00 im Einzelfall,
- b) die Entscheidung über Mehraufwendungen des Erfolgsplans und über Mehrauszahlungen des Liquiditätsplans bis zu einer Höhe von EUR 50.000,00 je Einzelfall,

- c) Grundstücksangelegenheiten (insbesondere Löschungsbewilligungen, Eintragungen und Eintragungen von Grunddienstbarkeiten) bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 5.000 sowie Miet-, Pacht- und Leasingverträge mit einer jährlichen Zins- bzw. Ratenzahlung bis zu EUR 5.000,00,
- d) die Vorauswahl des Personals im Rahmen des Stellenplanes sowie die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Dienstkräfte bis Entgeltgruppe 9 TVöD.

(3) Der Geschäftsführer, im Falle der Verhinderung sein Verhinderungsvertreter, hat das Recht, an den Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

(4) Der Geschäftsführer wird von der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden bestellt. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit allein.

III.

Wirtschafts- und Haushaltführung

§ 20

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Jahresabschlussprüfung

(1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde der Zweckverband, an die Stelle der Betriebsatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderats die Verbandsversammlung, an die Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat sowie an die Stelle des Bürgermeisters und an die Stelle der Betriebsleitung der Verbandsvorsitzende tritt.

(2) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt EUR 0.

§ 21

Jahresabschluss und Rechnungsprüfung

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die örtliche Rechnungsprüfung erfolgt auf der Grundlage von § 4 Abs. 5 Satz 1 SächsABG, § 59 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomZG alternierend alle drei Jahre durch ein Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes in der Reihenfolge Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landkreis Meißen.

§ 22

Finanzierung

(1) Der Verband erhebt von den Benutzern der von ihm betriebenen Einrichtungen und für die von ihm erbrachten Leistungen Gebühren und sonstige Entgelte gemäß § 3a Abs. 1 SächsABG.

(2) Der Verband erlässt eine Gebührensatzung, die mit ihren Gebührentatbeständen der Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Abs. 2 Rechnung trägt.

(3) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, erhebt er von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen. Diese werden auf der Grundlage der Einwohner auf der Basis der Einwohnerzahl (Stand 30. Juni des dem Planjahr vorangehenden Kalenderjahres, ausgewiesen durch das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen, hilfsweise durch die Heranziehung der Daten der Meldeämter) ermittelt.

(4) Die Umlagen werden in der Haushaltsatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Wirtschaftsjahres nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Die Umlagen sind nach Inkrafttreten der Haushaltsatzung gegenüber den Mitgliedern des Zweckverbandes durch Bescheid festzusetzen. Über die Notwendigkeit der Erhebung von Umlagen im Folgejahr werden die Verbandsmitglieder im III. Quartal informiert.

(5) Im Falle des Beitritts neuer Verbandsmitglieder ist die Beteiligung dieser an den bereits getätigten Investitionen vertraglich zu regeln.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 23

Ausscheiden oder Ausschluss von Verbandsmitgliedern

(1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, hat es dies in schriftlicher Form zu beantragen. Das Ausscheiden ist frühestens nach dem 31. Dezember des Folgejahres möglich.

(2) Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit zugleich unter Festlegung der Bedingungen, unter denen sie dem Ausscheiden zustimmt. Ein ausscheidendes Mitglied haftet dem Zweckverband gegenüber für alle Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, die bis zu seinem Ausscheiden entstanden sind, nach Maßgabe des Umlageschlüssels gemäß § 25 Abs. 3 im Zeitpunkt des Ausscheidens.

(3) Das Ausscheiden bedarf der Genehmigung der oberen Rechtsaufsichtsbehörde sowie der Zustimmung der obersten Abfallbehörde.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf Grund wiederholten Verstoßes gegen die Verbandssatzung betrieben werden. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 5 Satz 1 SächsABG, § 62 SächsKomZG.

(5) Die Absicht des Ausschlusses eines Mitgliedes ist der Rechtsaufsichtsbehörde vor der Beschlussfassung der Verbandsversammlung bekannt zu geben.

§ 24

Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

- (1) Die Verbandsversammlung kann die Auflösung nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsmitglieder beschließen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die bestehenden Verbindlichkeiten abzulösen oder zu übernehmen. Sie haben das Recht zur Übernahme des Vermögens. Grundstücke können von der Gebietskörperschaft übernommen werden, auf deren Gebiet sie gelegen sind. Maßgebend hierfür ist der Zeitwert. Im Übrigen können sie von der Gebietskörperschaft übernommen werden, die das höchste Angebot abgibt. Sonstiges Vermögen wird zum geschätzten Zeitwert übernommen. Bewerben sich mehrere Gebietskörperschaften, entscheidet das höchste Angebot.
- (3) Im Übrigen ist das Vermögen im Verhältnis gemäß § 25 Absatz 3 auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.
- (4) Beschäftigte des Zweckverbandes sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen. Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert. Die Abwicklung ist Aufgabe des Verbandsvorsitzenden, wenn die Verbandsversammlung nicht etwas anderes beschließt.

§ 25 Folgekosten

(1) Zeigen sich nach der Bekanntmachung der Auflösung des Zweckverbandes Folgekosten, die aus dem Betrieb einer seiner Einrichtungen herrühren, so sind sie auch nach Auflösung des Zweckverbandes gemeinsam von den Verbandsmitgliedern zu tragen.

(2) Zu den Folgekosten von Abfallbehandlungsanlagen gehören insbesondere:

- Durchführung von Rekultivierungsmaßnahmen,
- Bau und Betrieb von Entgasungsanlagen,
- Erfassung und Entsorgung des Sickerwassers,
- Entschädigungsansprüche und Schadenersatzansprüche,
- Auflagen und Anforderungen, die von den zuständigen Behörden nach Auflösung des Zweckverbandes getroffen werden.

- (3) Die Folgekosten werden nach dem Verhältnis der Anzahl der Einwohner der Verbandsmitglieder im Durchschnitt während der letzten 5 Jahre ihrer Mitgliedschaft berechnet.

§ 26 Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 27 Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachung und Bekanntgabe

(1) Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Zweckverbandes durch Abdruck in dem als Beilage zum Sächsischen Amtsblatt erscheinenden Amtlichen Anzeiger.

(2) Die geltenden Satzungen des Zweckverbandes können in den Ämtern der Verbandsmitglieder und der Geschäftsstelle des Zweckverbandes sowie auf dessen Internetseite eingesehen werden.

§ 28 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung dieser Satzung und der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 8. Juni 2011, die durch die 1. Änderungssatzung vom 25. April 2012 geändert worden ist, außer Kraft.

Radebeul, den 10. Dezember 2014

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal
Geisler
Landrat
Verbandsvorsitzender

Anlage

zur Neufassung der Verbandssatzung

Aufstellung der Verbandsdeponien**a) ehemals vom Verband betriebene Hausmüldeponien:**

| | | |
|---|---------------------------------|----------|
| 1 | Deponie Waldhaus | 87137204 |
| 2 | Deponie Rennersdorf | 87139501 |
| 3 | Deponie Kleincotta | 87109302 |
| 4 | Deponie Langebrücker Straße | 92100210 |
| 5 | Deponie Freital Saugrund, ST 2 | 90100202 |
| 6 | Deponie Cunnersdorf | 90100023 |
| 7 | Deponie Gröbern (Alt + Neuteil) | 80100123 |
| 8 | Deponie Gropitz | 85100313 |
| 9 | Deponie Baßlitz | 80100001 |

b) Anlagen gemäß § 3 Absatz 6 SächsABG

Landkreis Meißen, Gebiet des ehemaligen Landkreises Meißen:

| | | |
|----|-----------------------------------|----------|
| 1 | AD Leuben | 80100074 |
| 2 | AD Wolkau | 80100063 |
| 3 | AD Constappel | 80100016 |
| 4 | AD Schönnewitz | 80100061 |
| 5 | AD „Marx“ | 80100320 |
| 6 | AD „Spitzgrundstraße“ | 80100105 |
| 7 | AD Ehem. Sandgrube Wölkisch | 80100083 |
| 8 | AD „Gävernitz“ | 80100028 |
| 9 | AD „Kroatengrund“ | 80100278 |
| 10 | AD Kettewitz | 80100042 |
| 11 | AD Ehem. Lehmgrube Taubenheim | 80100039 |
| 12 | AD Ehem. Sandgrube Garsebach | 80100057 |
| 13 | AD Ehem. Kalksteinwerk Groitzsch | 80100051 |
| 14 | AD Kellerberg | 80100081 |
| 15 | AD Hungerberg | 80100033 |
| 16 | AD Tännichtgrund Klipphausen | 80100019 |
| 17 | AD Sachsdorf/Klipphausen | 80100023 |
| 18 | AD Blauer Bruch Klipphausen | 80100041 |
| 19 | AD an der B101 | 80100059 |
| 20 | AD Am Ketzerbach Nossen | 80100062 |
| 21 | AD Str. nach Priesen, Rüsseina | 80100066 |
| 22 | AD Tiefes Loch Käbschütztal | 80100069 |
| 23 | AD Tiefes Loch Lommatzsch | 80100070 |
| 24 | AD Die Löcher, Diera-Zehren | 80100085 |
| 25 | AD Ehem. Kiesgrube Zadel | 80100101 |
| 26 | AD Paulich's Steinbruch | 80100274 |
| 27 | AD Am Dorfplatz | 80100043 |
| 28 | AD Lumpengrund Boxdorf | 80100321 |
| 29 | AD Str. nach Heynitz | 80100048 |
| 30 | AD Haselnussberg Steinbach | 80100254 |
| 31 | Am Zellsteig | 80100007 |
| 32 | Ehemalige Lehmgrube Heynitz | 80100025 |
| 33 | Katzenbusch Röhrsdorf/Klipphausen | 80100031 |
| 34 | AD Ullendorf | 80100032 |
| 35 | Deponie Menzel | 92100189 |
| 36 | Großerkmannsdorf | 92100193 |
| 37 | Bastwiesen Wachau | 92100226 |
| 38 | Ottendorf-Okrilla Wachau | 92100234 |
| 39 | Kamenzer Straße Radeberg | 92100267 |
| 40 | Oststraße/Glashüttenweg (Südteil) | 92100272 |

| | | |
|----|----------------------|----------|
| 41 | Wachau/Seifersdorf | 92100294 |
| 42 | Sportplatz Wachau | 92100298 |
| 43 | Arnsdorf Wallroda | 92100314 |
| 44 | Klingerloch | 80100088 |
| 45 | Dombrowe | 80100279 |
| 46 | Eichholzgasse Nossen | 80100009 |

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Gebiet des ehemaligen Landkreises Sächsische Schweiz:

| | | |
|----|---|----------|
| 1 | Am Jagdstein | 87104101 |
| 2 | Am Kahlbusch | 87110102 |
| 3 | Steinbruchrestloch Schelle | 87116401 |
| 4 | Alter Steinbruch im Grund | 87101301 |
| 5 | Deponie hinter Garagenhof | 87119103 |
| 6 | ehemalige Deponie an der Straße Richtung Börnersdorf, Liebstadt | 87123101 |
| 7 | ehemalige Deponie Ortseingang Falkenhain | 87126303 |
| 8 | Ziegeleigrube Raum | 87135001 |
| 9 | ehemalige Deponie am Sportplatz | 87138101 |
| 10 | Wehlener Kohlberg | 87138205 |
| 11 | ehemalige Ortsdeponie (Sandgrube) Thürmsdorf | 87140302 |
| 12 | ehemalige Deponie Dohma | 87109101 |
| 13 | Alter Steinbruch, Gohrisch-Kleinhennersdorf | 87112301 |
| 14 | Am Sportplatz Hinterhermsdorf | 87115001 |
| 15 | oberhalb Sorge, Müllers Grube | 87116303 |
| 16 | ehemalige Deponie am Weg nach Lungkwitz, Maxen | 87126306 |
| 17 | Deponie Krumhermsdorf | 87127014 |
| 18 | Steinbruch Kamerun | 87133004 |
| 19 | Silbersee | 87139101 |
| 20 | Lehmgrube Helmsdorf, kommunaler Teil | 87139201 |

Landkreis Meißen, Gebiet des ehemaligen Landkreises Riesa-Großenhain:

| | | |
|----|-----------------------------|----------|
| 1 | Neue Deponie Villastraße | 85100064 |
| 2 | Kottewitz-Moh | 85100120 |
| 3 | Görzig | 85100058 |
| 4 | Strießen | 85100161 |
| 5 | Treugeböhlen | 85100185 |
| 6 | Wülknitz | 85100332 |
| 7 | Dobra | 85100022 |
| 8 | Zottewitz | 85100192 |
| 9 | Mautitz | 85100255 |
| 10 | Kobeln | 85100276 |
| 11 | Bauda | 85100006 |
| 12 | Uebigau | 85100157 |
| 13 | Strauch | 85100160 |
| 14 | Brößnitz | 85100016 |
| 15 | Blochwitz | 85100013 |
| 16 | Zabeltitz | 85100188 |
| 17 | Raden | 85100129 |
| 18 | Porschütz | 85100011 |
| 19 | Thiendorf | 85100171 |
| 20 | Tauscha-Anbau | 85100163 |
| 21 | Schönfeld | 85100147 |
| 22 | Schönborn | 85100144 |
| 23 | Ponickau | 85100117 |
| 24 | Göhra | 85100175 |
| 25 | Ebersbach | 85100049 |
| 26 | Kraußnitz | 85100089 |
| 27 | Gröditz | 85100361 |
| 28 | Alter Steinbruch Wildenhain | 85100184 |

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Gebiet des ehemaligen Landkreises Weißeritzkreis:

| | | |
|----|-------------------------------|----------|
| 1 | Reichenau an der B 171 | 90100104 |
| 2 | Eckersdorfer Weg | 90100284 |
| 3 | An der Spitze Dorfhain | 90100172 |
| 4 | Wiesengang Reinhardtsgrimma | 90100111 |
| 5 | Deponie Kleinopitz | 90100163 |
| 6 | Steinbruchrestloch Rehefeld | 90100103 |
| 7 | Am Böhmfelsen | 90100074 |
| 8 | Deponie Rabenau-Karsdorf | 90100269 |
| 9 | Mühle Seifersdorf | 90100131 |
| 10 | Schwarzwasserweg Altenberg | 90100001 |
| 11 | Deponie Elend | 90100025 |
| 12 | Waltersdorfer Straße, Geising | 90100078 |
| 13 | Oberfrauendorf | 90100086 |
| 14 | Hochbehälter | 90100094 |
| 15 | Ortseingang Schellerhau | 90100123 |
| 16 | Bellmannsgrund | 90100134 |
| 17 | Schlammteich 3 m. ESW-H. | 90100203 |
| 18 | Roter Bruch, Lungwitz | 90100254 |
| 19 | Am Galgenberg | 90100260 |
| 20 | Am Kirchweg | 90100261 |
| 21 | Rabenauer Weg Oelsa | 90100271 |
| 22 | Deponie Pesterwitz | 90100274 |
| 23 | Landbergweg Porsdorf | 90100275 |
| 24 | Deponie Obernauendorf | 90100287 |
| 25 | Lehmloch | 90100329 |
| 26 | Binge Blankenstein | 90100337 |

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Oberbergamtes über die Aufhebung der bergrechtlichen Erlaubnis „Delitzsch“ (Stadt Delitzsch; Gemeinde Neukyhna)

Vom 8. April 2015

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wurde die bergrechtliche Erlaubnis „Delitzsch“ (entstanden mit Bescheid vom 13. September 2007 des Sächsischen Oberbergamtes, Az. 4741.1641) auf Antrag des Rechtsinhabers aufgehoben.

Mit dieser Bekanntmachung erlischt die Erlaubnis.

Freiberg, den 8. April 2015

Sächsisches Oberbergamt
Herrmann
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
über das zu verwendende Datenformat bei Datenübermittlungen
nach § 8 Absatz 2 des Gesetzes
zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes
und zur Änderung weiterer Gesetze
für die Belieferung des Sächsischen Melderegisters
durch die sächsischen Meldebehörden**

Vom 14. April 2015

Gemäß § 8 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 376) haben die Meldebehörden des Freistaates Sachsen Meldedaten durch Datenübertragung an das Sächsische Melderegister zu übermitteln.

Nach § 11 der Sächsischen Meldeverordnung vom 13. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 540), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 850) geändert worden ist, legt die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung das Datenformat fest, nach dem Datenübermittlungen nach § 8 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze zu erfolgen haben.

Die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung legt fest, dass ab dem 1. November 2015 die Datensatzbeschreibung OSCI-XMeld Version 2.1 in der Fassung vom 31. Januar 2015 als Datenformat in Verbindung mit der Anwendungsvorschrift für das Datenformat OSCI-XMeld 2.1 zur Belieferung des Sächsischen Melderegisters in der Fassung vom 25. Februar 2015 bei Datenübermittlungen nach § 8 Absatz 2

des Gesetzes zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze zu verwenden ist. Zeitgleich tritt die Bekanntmachung der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung über das zu verwendende Datenformat bei Datenübermittlungen nach § 4a Abs. 3 SAKDG für die Belieferung des Kommunalen Kernmelderegisters Sachsen durch die sächsischen Meldebehörden vom 23. Juli 2012 (SächsABl. S. 978) außer Kraft.

Die Datensatzbeschreibung OSCI-XMeld Version 2.1 in der Fassung vom 31. Januar 2015 und die Anwendungsvorschrift für das Datenformat OSCI-XMeld 2.1 zur Belieferung des Sächsischen Melderegisters in der Fassung vom 25. Februar 2015 liegen bei der

Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Bischofstraße 18
D-01877 Bischofswerda

zur Einsichtnahme bereit. Sie sind ferner im Internet unter der Adresse http://www.sakd.de/kkm_meldebehoerden.html abrufbar.

Bischofswerda, den 14. April 2015

Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung
Weber
Direktor

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Nordsachsen
über die Genehmigung der 3. Änderungssatzung
der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch**

Vom 13. April 2015

Das Landratsamt Nordsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 7. April 2015 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 und § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) über die 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch vom 18. März 2015 wie folgt entschieden:

1. Die von der Versammlung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch in der öffentlichen Sitzung am 18. März 2015 beschlossene 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch vom 7. Dezember 2009 (Beschluss Nr. 2.3/1/15) wird genehmigt.

2. Die Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung selbst im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch wird nachfolgend bekannt gemacht.

Torgau, den 13. April 2015

Landratsamt Nordsachsen
Czupalla
Landrat

3. Änderungssatzung vom 18.03.2015 zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch vom 07.12.2009

Auf der Grundlage von § 61 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. d. F. v. 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18.12.2013 (SächsGVBl. S. 970, 1080), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. v. 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234, 237), hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch am 18.03.2015 die Änderung der bisherigen Verbandssatzung vom 07.12.2009 (SächsABl. S. 137 ff.), in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.09.2014 (SächsABl. S. 1454), beschlossen:

Artikel 1 – Änderungen

Bei § 2 wird folgender neuer Absatz 4a eingefügt:

(4a) Der Abwasserzweckverband ermächtigt die Technische Werke Delitzsch GmbH, Sachsenstraße 1, 04509 Delitzsch, im Namen des Abwasserzweckverbandes in kommunalabgabenrechtlichen Verwaltungsverfahren einschließlich der Vollstreckung Verwaltungsakte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b in Verbindung mit § 118 der Abgabenordnung zu erlassen.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Änderung der Verbandssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

Delitzsch, den 18.03.2015

Abwasserzweckverband Delitzsch
Möller
Verbandsvorsitzende

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO:

Gemäß § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
über die Genehmigung der 1. Änderungssatzung
zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Bastei“**

Vom 10. April 2015

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Trinkwasserzweckverband „Bastei“ mit Bescheid vom 20. März 2015 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) die nachfolgende Genehmigung erteilt:

„Die durch die Verbandsversammlung am 25. Februar 2015 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes ‚Bastei‘ vom 1. September 2010 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.“

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der 1. Änderungssatzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Pirna, den 10. April 2015

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
In Vertretung des Landrates
Hille
Beigeordnete

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Bastei

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1 und 26 Abs. 1, 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Bastei am 25.02.2015 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 1. September 2010 (SächsABl. Nr. 42/2010 S. 1519) beschlossen.

Artikel 1

§ 3 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Er ist Träger der öffentlichen Wasserversorgung gemäß der §§ 42 ff. Sächsisches Wassergesetz.

Artikel 2

Im § 7 wird folgender Absatz 6 angefügt:
Unter Beachtung des § 39 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO kann eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden.

Lohmen, den 25.02.2015

Artikel 3

§ 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden unter Maßgabe des § 58 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 SächsKomZG die für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

Artikel 4 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung in der Fassung vom 01.09.2010 tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trinkwasserzweckverband „Bastei“
Mildner
Verbandsvorsitzender

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494

Verantwortlicher für den Anzeigenteil:

Morten Wollenberg, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1423, Telefax 0351 4203-1494

Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Redaktionsschluss:

23. April 2015

Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV Vergabe GmbH entgegen. Sylvia Kranke, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 4203-1407, Telefax 0351 4203-1460. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 110,57 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 57,19 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,92 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 4,90 EUR (elektronische Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie inklusive Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.